

Jahresbericht

2013 | 2014



Hilfen für schwerbehinderte Menschen im Beruf



BIH – Bundesarbeitsgemeinschaft der
Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen

Jahresbericht

2013 | 2014

Hilfen für schwerbehinderte Menschen im Beruf

Herausgeber

Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen, Von Vincke-Straße 23 – 25, 48143 Münster

Redaktion Ulrich Adlhoch (verantw.), Christel Mariß, Elly Lämmlein, Karin Seitz, Sabine Wolf

Tabellen und Diagramme Christel Mariß, Berthold Deusch

Titelfoto Thinkstock/AnaWhite

Fotos Albrecht Fuchs S. 39 r.; André Laaks S. 27 l.; Christoph Michaelis: S. 10 l.; Peter Eichler S. 47 l.; Fotolia: Auremar S. 22 r., Kadmy S. 11 r., Mixage S. 22 l., Romanchuck S. 25 l., Sumos S. 41 l.; Getty Images: Duncan Smith S. 51 r.; iStock: Aslan Alphan S. 4 l., BartCo S. 12 r., Chrisboy2004 S. 17 r., Marcus-Photo1 S. 39 l., Michaeljung S. 8 l., Monkeybusinessimages S. 44 r., 49 r., OJO Images S. 24 l., Pilcas S. 23 r., Shironosov S. 19, 38 r., shutter_m S. 24 r., SimmiSimons S. 45 l., skynesher S. 40 r., Vm S. 9 l., 15 r., 37 r., Webphotographer S. 10 r., Yuri S. 4 r., 30 r., 33 r., 36 r., 45 r.; Panthermedia: Jcbprod S. 26 l.; Thinkstock: Hemera S. 21 l., Stockbyte S. 28 l.; alle übrigen Bilder: ZB Archiv

Gestaltung S. Knieriemen / C. Mentzel, Wiesbaden

Herstellung Alexandra Koch

Druck Schmidt printmedien GmbH,
Haagweg 44, 65462 Ginsheim-Gustavsburg

Verlag

Universum Verlag GmbH, Taurusstraße 54, 65183 Wiesbaden; Vertretungsberechtigte Geschäftsführer: Siegfried Pabst und Frank-Ivo Lube. Die Verlagsanschrift ist zugleich auch ladungsfähige Anschrift für die im Impressum genannten Verantwortlichen und Vertretungsberechtigten

Editorische Notiz

Schreibweise männlich / weiblich: Wir bitten um Verständnis, dass – aus Gründen der Lesbarkeit – auf eine durchgängige Nennung der männlichen und weiblichen Bezeichnungen verzichtet wurde. Selbstverständlich beziehen sich alle Texte in gleicher Weise auf Männer und Frauen.

Inhalt

Inhalt

1	Einführung in den Jahresbericht	3
2	Beschäftigung schwerbehinderter Menschen und Leistungen der Integrationsämter	6
2.1	Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt	6
2.2	Integrationsprojekte und ihre Förderung durch die Integrationsämter	8
2.3	Sicherung bestehender Beschäftigungsverhältnisse	8
2.4	Sonderkündigungsschutz schwerbehinderter Menschen	10
2.5	Weitere Aktivitäten der BIH im Berichtszeitraum und Ausblick	11
3	Personenkreis	13
4	Entwicklung bei der Erfüllung der Beschäftigungsquote	14
5	Entwicklung der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen	16
6	Ausgleichsabgabe – Einnahmen	18
7	Ausgleichsabgabe – Ausgaben	20
7.1	Leistungen an Arbeitgeber im Einzelnen	24
7.2	Leistungen an Integrationsprojekte	26
7.3	Leistungen an schwerbehinderte Menschen	29
7.4	Arbeitsmarktprogramme	32
7.5	Integrationsfachdienste	34
7.6	Institutionelle Förderung	41
8	Besonderer Kündigungsschutz und Prävention	43
8.1	Kündigungsgründe	45
8.2	Kündigungsschutz – Ergebnisse	46
8.3	Betriebliche Prävention und Betriebliches Eingliederungsmanagement	48
9	Information und Bildung	50

1

Einführung in den
Jahresbericht

>> Am 26.03.2014 war die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Deutschland fünf Jahre in Kraft. Ihre Inhalte, ihre Umsetzung im nationalen Recht und die in manchen Fällen durchaus streitige Interpretation einzelner Vorschriften der UN-BRK prägen seit deren Inkrafttreten 2009 die behindertenpolitische Diskussion in Deutschland maßgeblich.

| 40 Jahre Schwerbehindertengesetz

Darüber hat man – mehr oder weniger – ein Datum aus dem Auge verloren, das für das moderne Schwerbehindertenrecht in Deutschland von ausschlaggebender Bedeutung war und ist: Zum 01.05.1974 – und damit vor 40 Jahren – trat das Schwerbehindertengesetz (SchwbG) in Kraft. Es löste das Schwerbeschädigtengesetz aus dem Jahre 1953 ab. Dies in erster Linie zur Überwindung der Folgen des Zweiten Weltkriegs geschaffene Gesetz benannte als seine Zielgruppen im Wesentlichen (nur) die Kriegsbeschädigten und -hinterbliebenen sowie die Opfer von Arbeitsunfällen. Damit war der Schutz des Schwerbeschädigtengesetzes kausal abhängig von der Ursache der gesundheitlichen Schädigung. Ausnahme waren nur die blinden Menschen, die unabhängig von der Ursache ihrer Blindheit zum geschützten Personenkreis gehörten.

Mit dem SchwbG sollte das Recht der behinderten Menschen 1974 den veränderten Verhältnissen, insbesondere dem modernen Gedanken einer umfassenden Rehabilitation aller Menschen mit einer Behinderung, angepasst werden. In den Schutz des Gesetzes wurden mit dem SchwbG daher unabhängig von der Ursache ihrer Behinderung nun alle diejenigen einbezogen, bei denen insbesondere ein arbeitsmarktliches Schutzbedürfnis gesehen wurde. Das SchwbG war somit ein großer Schritt in Richtung Gleichbehandlung aller behinderten Menschen. Seitdem werden beim arbeitsmarktlichen Schutz und bei fast allen Nachteilsausgleichen keine Unterschiede mehr danach gemacht, welche Ursache die Behinderung hat. Der geschützte Personenkreis verdoppelte sich dementsprechend schnell. Im Jahr 1971 arbeiteten

450.000 Kriegsbeschädigte (einschließlich einer kleineren Zahl durch einen Arbeitsunfall geschädigter Menschen) unter dem Schutz des Schwerbeschädigtengesetzes aus dem Jahr 1953. Nach dem Inkrafttreten des SchwbG 1974 wuchs die Zahl der geschützten behinderten Menschen im Arbeitsleben schnell an. 1981 war dann der Höchststand von etwa 1 Million beschäftigter schwerbehinderter Menschen erreicht.

Besonders zu erwähnen ist ferner, dass mit dem SchwbG 1974 die gewählten Schwerbehindertenvertretungen eine deutlich stärkere Rolle für die betriebliche Umsetzung und Weiterentwicklung der beruflichen Teilhabe schwerbehinderter Menschen erhielten.

Hinsichtlich der Sicherung der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen war das Schwerbehindertenrecht seit 1974 sehr erfolgreich. Dies lag im Wesentlichen daran, dass die Instrumente wie die Beschäftigungspflicht, die Ausgleichsabgabepflicht bei Nichterreichen der Beschäftigungspflichtquote, der besondere Kündigungsschutz und insbesondere auch die Hilfen zur Sicherung der Beschäftigung (Begleitende Hilfe im Arbeitsleben) schon seit dem Ende des Ersten Weltkriegs in Deutschland eingeführt, daher erprobt und gesellschaftlich – auch bei den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern – grundsätzlich akzeptiert waren.

| UN-Behindertenrechtskonvention

Der Jahresbericht der BIH 2013/2014 zeigt auf, dass die Arbeit der Integrationsämter weiterhin in der Tradition des SchwbG steht. Das wird deutlich, wenn man sich die für die Aufgaben und Leistungen der Integrationsämter maßgebliche Vorschrift der UN-BRK vor Augen führt: „Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies bedeutet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt und angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die



während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem (...) e) für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern (...).“ So lautet Art. 27 Abs. 1 Buchstabe e dieser Konvention. Damit sind Auftrag und Leitbild der Arbeit der Integrationsämter in Deutschland bei der Durchführung des Schwerbehindertenrechts – Teil 2 des Sozialgesetzbuchs (SGB) IX – formuliert.

Die Botschaft des Art. 27 der UN-BRK heißt also sozialversicherungspflichtige, tariflich bzw. ortsüblich entlohnte Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Dementsprechend haben die Integrationsämter 2013 für Leistungen zur beruflichen Inklusion schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt insgesamt rund 388,8 Millionen Euro aus Mitteln der Ausgleichsabgabe verwendet – das sind gut 87 Prozent ihrer Gesamtausgaben. Damit setzen die Integrationsämter die Zweckbindung der von den Betrieben und Dienststellen aufgebrachtene Ausgleichsabgabe vorbildlich um.

| Inklusiver Arbeitsmarkt

Neben der Sicherung bestehender Beschäftigungsverhältnisse ist seit einigen Jahren ein weiterer – und ständig wachsender – Aufgabenschwerpunkt in der Arbeit der Integrationsämter zu verzeichnen. Es geht – vor allem in Kooperation mit den Integrationsfachdiensten – darum, wesentlich behinderte Menschen auf ihrem Weg von der Schule in den Beruf bzw. aus der Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nachhaltig zu unterstützen. Zu nennen ist hier insbesondere die Beteiligung des größten Teils der Integrationsämter am Handlungsfeld 1 – Berufsorientierung – der Initiative Inklusion. Aber auch die Zahl der wesentlich behinderten

Menschen, die mit Unterstützung des Integrationsfachdienstes und des Integrationsamts auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln, steigt kontinuierlich an. Damit sind die Integrationsämter in einem Kernbereich der Bemühungen, einen inklusiven Arbeitsmarkt in Deutschland zu schaffen, maßgeblich beteiligt.

Für einen solchen Arbeitsmarkt sind die strukturellen Rahmenbedingungen zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen von ausschlaggebender Bedeutung. Die Integrationsämter stellen sich dieser Herausforderung: Über lange Jahre hinweg waren die Aktivitäten und die Mittelverwendung der Integrationsämter (früher: Hauptfürsorgestellen) geprägt von Einzelfallhilfen mit – in der Regel – einmaligen Leistungen, die allenfalls nach Ablauf eines längeren Zeitraums mit einer vergleichbaren Leistung wiederholt wurden. Beispielhaft seien hier die Leistungen an Arbeitgeber zur behinderungsgerechten Arbeitsplatzgestaltung sowie die Kraftfahrzeug- und Wohnungshilfen für schwerbehinderte Menschen genannt.

| Strukturelle Verantwortung

Inzwischen bestimmen mittelfristig angelegte Förderprogramme, die konsequente Wahrnehmung der Strukturverantwortung für die Integrationsfachdienste und die laufende Unterstützung der Integrationsprojekte durch Nachteilsausgleiche die Aufgabenwahrnehmung der Integrationsämter. Damit übernehmen sie eine strukturelle Verantwortung für wichtige Bereiche der Inklusion schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Dies drückt sich auch in Zahlen aus: Die im Auftrag der Integrationsämter arbeitenden Integrationsfachdienste betreuten 2013 insgesamt mehr als 68.700 (schwer-) behinderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Deutlich gestiegen ist dabei die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die auf den Wechsel auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereitet bzw. dabei begleitet wurden.



Auch die Zahl der Wechslerinnen und Wechsler aus einer Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, die von den Integrationsfachdiensten kompetent unterstützt wurden, ist erneut spürbar gestiegen. Näheres dazu in Kapitel 7.5.

Gestiegen ist ebenfalls die Zahl derjenigen schwerbehinderten Menschen, die 2013 von den Leistungen der Integrationsämter zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen in Integrationsprojekten profitierten: Es sind insgesamt 10.548 schwerbehinderte Menschen, davon 9.531 aus den besonderen Zielgruppen des § 132 SGB IX. Näheres dazu in Kapitel 7.2.

Die verstärkte Wahrnehmung von Strukturaufgaben und der damit verbundenen Strukturverantwortung durch die Integrationsämter hat selbstverständlich auch finanzielle Konsequenzen: Die Ausgleichsabgabehaushalte vieler Integrationsämter weisen inzwischen hohe (Vor-) Bindungen für die nachfolgenden Haushaltsjahre auf, die Rücklagen bei einer Reihe von Integrationsämtern schmelzen. Sollen die Integrationsämter verlässlicher Partner der schwerbehinderten Menschen und ihrer Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie der Träger der Integrationsfachdienste und der Integrationsprojekte bleiben – und das wollen die Integrationsämter ohne Wenn und Aber –, dann bedarf es über kurz oder lang einer Ergänzung der Mittel der Ausgleichsabgabe um weitere Finanzquellen. Insofern ist gerade auch die aktuelle Diskussion um ein Bundesteilhabegesetz, ein Bundesteilhabegeld und ein Budget für Arbeit für wesentlich behinderte Menschen für die BIH und die in ihr zusammengeschlossenen Integrationsämter von großer Bedeutung.

| Behindertenpolitik

Der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD für die laufende 18. Legislaturperiode enthält zum Schwerbehindertenrecht des Teils 2 des SGB IX nur wenige Aussagen. Erwähnenswert ist zum einen, dass die Koalitionäre sich darauf verständigt haben, das ehrenamtliche Engagement der Schwerbehindertenvertretungen zu stärken. Zum

anderen hat aber auch das „Schweigen“ des Koalitionsvertrags für das Schwerbehindertenrecht einen wichtigen Aussagewert: Von einer Erhöhung der Beschäftigungspflichtquote oder der Zahlbeträge der Ausgleichsabgabe ist dort nichts zu lesen; dasselbe gilt für den besonderen Kündigungsschutz. Grundlegende Änderungen im Schwerbehindertenrecht sind daher in dieser Legislaturperiode wohl nicht zu erwarten. Ein kleines Fragezeichen steht allerdings hinter dem Schwerbehindertenbegriff des SGB IX. Im Abschlussbericht der Forschungsgruppe zur „Vorstudie zur Evaluation des Sozialgesetzbuches IX Teil 1“ vom Dezember 2013 wird nämlich darauf hingewiesen, dass das Recht der Europäischen Union (EU) eine Unterscheidung zwischen behinderten und schwerbehinderten Menschen wie in Deutschland nicht kenne. Andererseits: Das Recht der EU kennt auch kein „Verbot“ einer Differenzierung von Nachteilsausgleichen nach dem Grad der Behinderung. Und daran knüpft bekanntlich das Schwerbehindertenrecht ausdrücklich an.

| Danksagung

Der Jahresbericht der BIH beruht auf den Zahlen des Jahres 2013, nimmt aber auch die aktuellen Entwicklungen des Jahres 2014 in den Blick.

Danken möchte ich den Kolleginnen und Kollegen in den Integrationsämtern, die die Daten für den Jahresbericht erhoben haben, Christel Mariß, die als Geschäftsführerin der BIH daraus die Jahresstatistik erstellt hat, sowie Dagmar Rendchen, Berthold Deusch und Klaus-Peter Rohde für die Erarbeitung der Daten und des Berichts zur Arbeit der Integrationsfachdienste im Jahr 2013. Mein Dank gilt auch dem Team des Universum Verlags, namentlich Elly Lämmlein, für die wie immer kompetente Redaktions- und Textarbeit.

Ulrich Adlhoch
Vorsitzender der BIH

2

Beschäftigung schwerbehinderter Menschen und Leistungen der Integrationsämter



»» Daten und erläuternde Ausführungen zur Beschäftigungssituation schwerbehinderter Menschen und zu den Aktivitäten der Integrationsämter im Berichtsjahr werden in den nachfolgenden Kapiteln ausführlich dargelegt. Dieses Kapitel beschränkt sich daher auf einige grundsätzliche Anmerkungen.

2.1 Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt

Neben den später gesondert dargestellten Arbeitsmarktprogrammen der Integrationsämter und ihren Leistungen an Arbeitgeber zur Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen (§ 15 SchwbAV) werden die Aktivitäten der Integrationsämter in diesem Aufgabenfeld derzeit maßgeblich geprägt durch die Beteiligung an der Umsetzung des Bundesprogramms Initiative Inklusion.

| Übergang Schule-Beruf

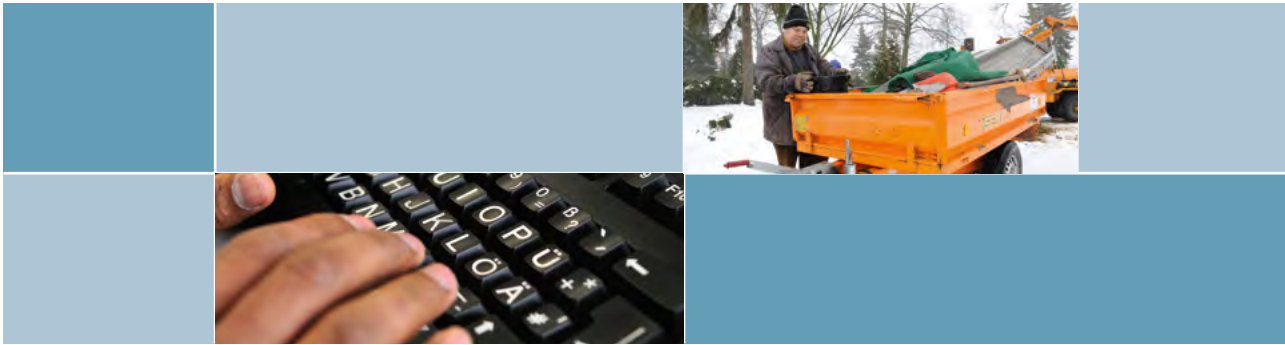
Bereits seit einigen Jahren engagiert sich eine Vielzahl von Integrationsämtern bei der Vorbereitung von schwerbehinderten Schülerinnen und Schülern, insbesondere solchen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, auf den allgemeinen Arbeitsmarkt und der behinderungsspezifischen personenzentrierten Begleitung dieser jungen Menschen beim Übergang von der Schule in den Beruf. Der BIH-Jahresbericht 2011/2012 und daran anschließend der Jahresbericht 2012/2013 (s. dort Kapitel 2, Seiten 6 ff.) enthielten umfassende Informationen zum damaligen Stand der Vorbereitung und der Gestaltung der Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt für diese Zielgruppe als Alternative zur Aufnahme in die Werkstatt für behinderte Menschen. Darauf sei an dieser Stelle zunächst verwiesen.

Die dort geschilderten, im besten Sinne inklusiven Maßnahmen zur Werkstattvermeidung haben inzwischen noch mehr Integrationsämter aufgegriffen und entsprechende regionale Förderprogramme aufgelegt (s. dazu auch Kapitel 7.4). Neben den „etablierten“ Förderaktivi-

täten und -programmen etwa in Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Hamburg und Bayern seien hier exemplarisch die Integrationsämter in Brandenburg, Bremen und Sachsen sowie Schleswig-Holstein genannt. Die bundesweit immer noch vorbildhaften Maßnahmen und Förderprogramme des Integrationsamts beim Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) in Baden-Württemberg sowie die alsbald zu klärenden grundsätzlichen Rechts- und Finanzierungsfragen schildert ausführlich und informativ Karl-Friedrich Ernst in seinem Beitrag „Der Übergang von der Schule und der Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt – Erfahrungen aus Baden-Württemberg“ in *Behindertenrecht* 4/2014.

Eine zentrale Funktion beim Übergang Schule-Beruf kommt dabei stets den Integrationsfachdiensten (IFD) zu. Das gilt gerade auch für die Umsetzung des Handlungsfelds 1 – Berufsorientierung – des Bundesprogramms Initiative Inklusion, das sich dem Aufbau und der Weiterentwicklung von Strukturen und Maßnahmen zur verbesserten beruflichen Orientierung schwerbehinderter Schülerinnen und Schüler, insbesondere mit sonderpädagogischem Förderbedarf, in der Regel in den letzten beiden Schuljahren widmet. Im Auftrag der beteiligten Integrationsämter haben die IFD 2013 insgesamt 10.654 schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler auf den Weg in den allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereitet bzw. diesen Übergang personenzentriert begleitet. Seit 2005 mit damals 1,8 Prozent aller IFD-Klienten ist der Aufgabenbereich Übergang Schule-Beruf damit, vor allem bedingt durch das Handlungsfeld 1 der Initiative Inklusion, bis zum Berichtsjahr 2013 auf 15,5 Prozent aller von den IFD betreuten schwerbehinderten Menschen gewachsen. Im Kontext dazu richteten die Integrationsämter in Absprache mit den IFD-Trägern seit September 2011 rund 120 neue Fachkraftstellen für diesen Aufgabenbereich ein.

Die positiven Zwischenergebnisse der Umsetzung des Handlungsfelds 1 der Initiative Inklusion, an der die IFD und die Integrationsämter wesentlichen Anteil hatten, sowie der Wunsch, bis zur Implementierung entspre-



chender Förderprogramme und -strukturen zur behinderungsspezifischen vertieften Berufsorientierung bzw. zum Übergang Schule-Beruf in den Bundesländern keine „Förderlücke“ entstehen zu lassen, haben den Beirat beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales bewogen, auf seiner Sitzung am 12. November 2013 eine Verlängerung des Handlungsfelds 1 der Initiative Inklusion um zwei Jahre sowie die Bereitstellung weiterer 40 Millionen Euro aus Mitteln des Ausgleichsfonds dafür zu beschließen. Somit können auch noch berufliche Orientierungsmaßnahmen gefördert werden, die in den Schuljahren 2014/2015 und 2015/2016 beginnen.

Neue Ausbildungsplätze für junge schwerbehinderte Menschen

So lautet die Überschrift des Handlungsfelds 2 der Initiative Inklusion. Dessen Ziel ist es, bis Ende 2015 in Betrieben und Dienststellen 1.300 neue Ausbildungsplätze für junge schwerbehinderte Menschen zu akquirieren. Angesichts der Tatsache, dass laut Arbeitsmarktberichterstattung der Bundesagentur für Arbeit (BA) „Der Arbeitsmarkt in Deutschland – die Arbeitsmarktsituation von schwerbehinderten Menschen“ (Stand Mai 2014) 2012 nur etwa 7.000 schwerbehinderte Auszubildende in den Betrieben und Dienststellen des allgemeinen Arbeitsmarkts gemeldet waren, ist dies eine recht ambitionierte Zielgröße. An der Umsetzung dieses Handlungsfelds beteiligen sich viele Integrationsämter. Die bisher vorliegenden Ergebnisse zeigen, dass die Zielvorgabe von 1.300 neuen Ausbildungsplätzen bei Arbeitgebern erreicht werden kann.

Ältere schwerbehinderte Menschen

Laut der zuvor zitierten Arbeitsmarktberichterstattung der BA war 2011 knapp die Hälfte der schwerbehinderten Menschen im erwerbsfähigen Alter (von 15 bis unter 65 Jahren) 55 Jahre und älter. Fast zwei Fünftel der arbeitslosen schwerbehinderten Menschen gehören dieser Altersgruppe an. Vor diesem Hintergrund hat das Bun-

desprogramm Initiative Inklusion sich das Ziel gesetzt, schwerbehinderte Menschen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, vermehrt in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren. Das Handlungsfeld 3 der Initiative Inklusion – Neue Arbeitsplätze für ältere schwerbehinderte Menschen – nennt als Zielstellung bundesweit 4.000 neue Arbeitsplätze für diese Zielgruppe bis 2018. Dafür werden 40 Millionen Euro aus dem Ausgleichsfonds bereitgestellt. Viele Integrationsämter beteiligen sich an der Umsetzung dieses Handlungsfelds. Die bisher vorliegenden Zahlen lassen erwarten, dass das Ziel von 4.000 neuen Arbeitsplätzen für über 50-jährige arbeitslose schwerbehinderte Menschen auf jeden Fall erreicht wird.

Übergang Werkstatt für behinderte Menschen – allgemeiner Arbeitsmarkt

Parallel zur Entwicklung von Förderprogrammen und -aktivitäten zur Verbesserung des Übergangs Schule – Beruf hat ein Teil der Integrationsämter in den letzten Jahren auch seine Angebote zur Unterstützung des Wechsels aus einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) in reguläre Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verstärkt. Zu nennen sind hier insbesondere die Integrationsämter der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, des KVJS in Baden-Württemberg, neuerdings aber zum Beispiel auch das sächsische und das brandenburgische Integrationsamt. Mit solchen Unterstützungsleistungen, die zum einen finanzielle Leistungen, zum anderen eine behinderungsspezifische personenzentrierte Arbeitsplatzakquise einschließlich der Übergangsbegleitung aus der Werkstatt umfassen, setzen die beteiligten Integrationsämter die Forderung der UN-BRK nach Inklusion auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt konsequent um. Auch insoweit nehmen die von den Integrationsämtern beauftragten IFD eine zentrale Rolle ein. Der Anteil der von ihnen 2013 auf dem Weg zu einer regulären sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in Betrieben und Dienststellen begleiteten Werkstattwechslerinnen und -wechsler an der Gesamtzahl ihrer Klienten stieg seit 2005



von 1,7 Prozent auf nunmehr 2,9 Prozent in 2013. Zwar ist dies immer noch eine bescheidene Zahl, aber ein Trend, der sich sicherlich – insbesondere auch durch die anstehende Reform der Eingliederungshilfe – fortsetzen wird, zumal dann, wenn weitere Integrationsämter entsprechende Aktivitäten entfalten und mitfinanzieren.

2.2 Integrationsprojekte und ihre Förderung durch die Integrationsämter

Integrationsprojekte haben sich als Arbeitgeber des allgemeinen Arbeitsmarkts zu einem zunehmend wichtigen, stabilen Arbeitsmarktinstrument für beruflich besonders betroffene schwerbehinderte Menschen entwickelt. Vermehrt wechseln neuerdings wesentlich behinderte Menschen aus der WfbM in sozialversicherungspflichtige, tariflich bzw. ortsüblich entlohnte Beschäftigung in Integrationsprojekten. Die Zahl der Integrationsunternehmen, -betriebe und -abteilungen in Deutschland ist von 726 im Jahr 2012 bis Ende 2013 auf 799 gestiegen. Die Zahl der Integrationsprojekte, ihr Zuwachs und damit auch die Steigerung der Zahl der Beschäftigungsplätze für die Zielgruppe ist allerdings noch sehr ungleich verteilt. „Spitzenreiter“ ist insoweit mit über 260 Integrationsprojekten NRW (Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe; beim LWL-Integrationsamt Westfalen zum Beispiel stieg 2013 die Zahl der Beschäftigten aus den Zielgruppen des § 132 SGB IX gegenüber 2012 um 203 Personen). Die Anzahl der bundesweit in Integrationsprojekten beschäftigten beruflich besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen erhöhte sich in diesem Zeitraum um 5,6 Prozent auf nunmehr 9.531 Personen. Die Integrationsunternehmen, -betriebe und -abteilungen sind inzwischen ein nicht mehr wegzudenkendes, geradezu idealtypisch echte Inklusion am allgemeinen Arbeitsmarkt repräsentierendes Beschäftigungsangebot für beruflich erheblich beeinträchtigte schwerbehinderte Menschen.

Sie werden – inzwischen nahezu ausschließlich – von den Integrationsämtern finanziell unterstützt, und zwar einerseits bei Investitionen zum Aufbau, zur Modernisie-

rung und zur Erweiterung, vor allem aber durch laufende Nachteilsausgleiche. Letztere beziehen sich einerseits auf die notwendige arbeitsbegleitende Betreuung der schwerbehinderten Beschäftigten, zum anderen dienen sie als Produktivitätsausgleich (Minderleistungsausgleich). Nur durch diese laufenden Leistungen der Integrationsämter kann eine Wettbewerbsgleichheit für die Integrationsprojekte, die aufgrund der gesetzlichen Vorgaben einen überproportional hohen Anteil an schwerbehinderten Beschäftigten aufweisen, gegenüber den Mitbewerbern auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mit deutlich geringeren Beschäftigungsquoten schwerbehinderter Menschen erreicht werden.

Die genannten finanziellen Förderleistungen der Integrationsämter steigen seit Jahren kontinuierlich an und betragen 2013 rund 67,9 Millionen Euro, das heißt, bereits 15,2 Prozent der Gesamtausgaben der Integrationsämter.

2.3 Sicherung bestehender Beschäftigungsverhältnisse

Inklusion wird – bewusst oder unbewusst – vielfach gleichgesetzt mit dem barrierefreien Zugang zu Beruf und Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Art. 27 Abs. 1 Buchst. e) der UN-BRK spricht aber im Zusammenhang mit der Inklusion im Arbeitsleben auch von der Unterstützung behinderter Menschen „beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes“. Die Sicherung bestehender Beschäftigungsverhältnisse auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gehört daher ebenfalls zur beruflichen Inklusion und ist letztlich ebenso wichtig wie der vorherige Zugang zu diesem Arbeitsmarkt – denn ein solches Beschäftigungsverhältnis ist ja Ausdruck gelungenen Gleichziehens mit nicht behinderten Arbeitnehmern.

Wichtige Instrumente zur Beschäftigungssicherung im Sinne der UN-BRK sind im deutschen nationalen Schwerbehindertenrecht die Präventionspflichten der Arbeitgeber und das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM), die Leistungen der Integrationsämter zur Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben, die Einschaltung der IFD zum Ar-



beitsplatzerhalt und nicht zuletzt der Sonderkündigungsschutz schwerbehinderter Menschen.

| Präventionspflichten der Arbeitgeber und BEM

§ 84 Abs. 1 SGB IX verpflichtet Arbeitgeber bei personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Schwierigkeiten in Arbeits- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnissen schwerbehinderter Menschen, die zur Gefährdung eben dieser Verhältnisse führen können, aktiv tätig zu werden. Dazu gehört u. a. die Einschaltung der Schwerbehindertenvertretung und des Integrationsamts durch den Arbeitgeber. Die Anzahl dieser Präventionsverfahren mit Beteiligung der Integrationsämter ist 2013 (mit 5.039 Fällen) im Vergleich zu 2012 (5.184 Fälle) um 2,8 Prozent leicht gesunken. Demgegenüber hat sich die Zahl der Verfahren zum Betrieblichen Eingliederungsmangement (BEM) bei den Integrationsämtern von 2012 (842 Fälle) im Jahr 2013 um über 34 Prozent auf 1.133 Fälle deutlich erhöht.

Ein BEM ist gemäß § 84 Abs. 2 SGB IX vom Arbeitgeber dann durchzuführen, wenn ein Beschäftigter innerhalb eines Jahres länger als 6 Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig gewesen ist. Bei schwerbehinderten Beschäftigten gehört zum BEM regelhaft die Einbeziehung des Integrationsamts durch den Arbeitgeber.

Mit einer Gesamtzahl von 6.172 unter Beteiligung der Integrationsämter im Jahr 2013 durchgeführten Präventions- und BEM-Verfahren ist dieser Bereich der Sicherung bestehender Beschäftigungsverhältnisse gegenüber 2012 (6.026 Fälle) mit 2,4 Prozent zwar nur unwesentlich angestiegen, die Daten zu Prävention und BEM belegen aber, dass diese Instrumente der Kündigungsprävention sich zwischenzeitlich in den Betrieben und Dienststellen mit Unterstützung der Integrationsämter und der IFD fest etabliert haben. Die 2013 insoweit erzielten Ergebnisse machen die Sinnhaftigkeit dieser Maßnahmen zur Sicherung bestehender Beschäftigungsverhältnisse deutlich: 60 Prozent der betriebs-

bedingten, 61 Prozent der verhaltensbedingten und 58 Prozent der personenbedingten Präventionsfälle sowie 54 Prozent der BEM-Verfahren konnten die Integrationsämter 2013 nach umfangreicher Beratung aller Beteiligten abschließen. Selbstverständlich führt aber nicht jedes Präventions- oder BEM-Verfahren zum Erfolg. So mündeten 2013 letztlich 20 Prozent der betriebsbedingten, 26 Prozent der verhaltensbedingten und 15 Prozent der personenbedingten Präventionsverfahren in Kündigungsverfahren nach den §§ 85 ff. SGB IX. Beim BEM waren es 2013 insgesamt 18 Prozent der Fälle.

| Begleitende Hilfe im Arbeitsleben

Bei den zuvor geschilderten Verfahren nach § 84 SGB IX kam es 2013 in insgesamt 17 Prozent der betriebsbedingten Präventionsfällen, in 11 Prozent der verhaltensbedingten Präventionsfällen und in 25 Prozent der personenbedingten Präventionsfällen zu Leistungen der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben – und damit zu Leistungen der Integrationsämter zum Erhalt des Beschäftigungsverhältnisses. Beim BEM führten 22 Prozent der Fälle zu einer Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben.

Der Bereich Prävention und BEM ist jedoch nur ein Ausschnitt aus dem die Arbeit der Integrationsämter seit Langem wesentlich mit prägenden

Aufgabenbereich der Sicherung bestehender Beschäftigungsverhältnisse durch Beratung sowie Maßnahmen und finanzielle Leistungen im Rahmen der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben. Die Bedeutung dieser Aufgabe wird beispielhaft anhand von zwei Leistungszahlen für 2013 deutlich: Die Leistungen an Arbeitgeber (ohne Integrationsprojekte) insbesondere zur behinderungsgerechten Arbeitsplatzgestaltung und zum Ausgleich außergewöhnlicher behinderungsbedingter Belastungen beliefen sich auf 164,76 Millionen Euro, das sind rund 37 Prozent der Gesamtausgaben. Die Leistungen der Integrationsämter (einschließlich Arbeitsassistenten) an schwerbehinderte

Prävention und BEM haben sich in den Betrieben fest etabliert



Menschen direkt summierten sich im Berichtsjahr auf 37,78 Millionen Euro oder 8,5 Prozent der Gesamtausgaben. Zusammen mit der Förderung der Integrationsprojekte ergibt dies eine Quote von mehr als 60 Prozent aller finanziellen Leistungen der Integrationsämter, die für die Begleitende Hilfe im Arbeitsleben aufgewendet werden.

Erhalt bestehender Beschäftigungsverhältnisse durch die IFD

Die Integrationsbegleitung bestehender Beschäftigungsverhältnisse gehört nach § 110 Abs. 2 Ziffern 4 und 6 SGB IX zu den Kernaufgaben der IFD. Schwerbehinderte Beschäftigte und ihre Arbeitgeber profitieren seit Langem von der kompetenten, behinderungs- und betriebsspezifischen kontinuierlichen bzw. punktuellen Unterstützung durch die multiprofessionellen Fachkräfte der IFD. Die Sicherung bestehender Arbeitsverhältnisse, die sie im Auftrag der Integrationsämter durchführen, ist von Anfang an Aufgabenschwerpunkt der IFD gewesen. 2013 konnten die IFD das Beschäftigungsverhältnis von 20.705 schwerbehinderten Menschen durch ihre Beratung und psychosoziale Begleitung, die Akquise weiterer Reha- und Unterstützungsleistungen (zum Beispiel der Rentenversicherungsträger) und die Unterstützung der Arbeitgeber der Betroffenen erhalten. Schon diese absolute Zahl ist beeindruckend, zumal sie gegenüber 2012 mit 16.103 gesicherten Beschäftigungsverhältnissen noch einmal um 28,6 Prozent gesteigert werden konnte. Erst recht beeindruckend ist der Erfolg der IFD gemessen in Prozenten: In 85,1 Prozent der Fälle, in denen sie zum Arbeitsplatz für schwerbehinderte Menschen eingeschaltet wurden, waren sie 2013 erfolgreich (zum Vergleich: 2012 in 82,5 Prozent der Fälle). Man muss schon lange suchen, um im Reha- und übrigen Leistungsgeschehen für behinderte Menschen ein vergleichbar positives Ergebnis zu finden.

Beeindruckend: Die Erfolgsquote der IFD lag 2013 bei rund 85 Prozent

2.4 Sonderkündigungsschutz schwerbehinderter Menschen

Eine ohne vorherige Zustimmung des Integrationsamts vom Arbeitgeber ausgesprochene Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines schwerbehinderten Menschen ist unwirksam, §§ 85 SGB IX und 134 BGB. Der Sonderkündigungsschutz ist damit – je nach Interessenlage des Betrachters – das „härteste“ bzw. „effektivste“ Instrument der Sicherung bestehender Arbeitsverhältnisse schwerbehinderter Menschen.

Erfreulich ist, dass die Zahl der Anträge von Arbeitgebern auf Zustimmung zur Kündigung und sonstigen Beendigung von Arbeitsverhältnissen schwerbehinderter Menschen gegenüber 2012 um 1,4 Prozent zurückging. Wie im Jahresbericht 2012/2013 (s. Seite 43) dargelegt, war die hohe Zahl der Kündigungsschutzverfahren im Jahre 2012 vor allem durch einen bundesweit wirkenden Einmaleffekt (Insolvenz der Fa. Schlecker) ausgelöst. Dies betraf vor allem Arbeitnehmerinnen. Im Jahr 2013 sank die Zahl der Kündigungsanträge bei Frauen um fast 13 Prozent. Insoweit ist wieder Normalität eingetreten.

Vergleichbar mit den Vorjahren sind auch die Ergebnisse der Kündigungsschutzverfahren bei den Integrationsämtern: 2013 kam es in rund 20 Prozent zum Erhalt des Arbeitsverhältnisses, das heißt umgekehrt, in 80 Prozent der Verfahren kam es letztlich zur Zustimmung zur Kündigung bzw. zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Bei dieser Zahlenrelation gilt es Folgendes zu bedenken: Die Integrationsämter sind im Rahmen des Sonderkündigungsschutzes nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung insbesondere dazu aufgerufen – aber auch grundsätzlich darauf beschränkt – zu ermitteln, ob behinderungsbedingte Gründe für den Antrag des Arbeitgebers auf Zustimmung zur Kündigung maßgeblich sind und diesen Gründen falls möglich zu begegnen. Berücksichtigt man, dass betriebsbedingte – also behinderungsunabhängige – Kündigungsgründe bei den Verfahren



auf Zustimmung zur Kündigung deutlich überwiegen (s. dazu die Tabelle in Kapitel 8.1), wird deutlich, dass die o. g. Zustimmungsquote der Integrationsämter schutzzweckgerecht und angemessen ist. Pauschale Kritik am Sonderkündigungsschutz des SGB IX bzw. dessen Durchführung durch die Integrationsämter – egal ob von Arbeitgeber-, Arbeitnehmer oder Verbandsseite – ist daher aus der Sicht der BIH nicht angebracht.

2.5 Weitere Aktivitäten der BIH im Berichtszeitraum und Ausblick

Aus dem BIH-internen Bereich ist zu erwähnen, dass eine Arbeitsgruppe das Handbuch zum Sonderkündigungsschutz überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht hat. Das gilt auch für die BIH-Empfehlungen für die Erbringung finanzieller Leistungen zur Arbeitsassistenz schwerbehinderter Menschen nach § 102 Abs. 4 SGB IX.

Auf Initiative und unter Federführung der BIH ist außerdem die Aktualisierung der noch aus dem Jahr 2002 stammenden Verwaltungsabsprache zwischen der BIH und den Reha-Trägern über die Erbringung von Leistungen der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben nach dem SGB IX Teil 2 im Verhältnis zu den Leistungen zur Teilhabe im Arbeitsleben gem. Teil 1 des SGB IX in Angriff genommen worden. Mit einem Abschluss der vor allem wegen der Fragen der Arbeitsassistenz in Ausbildungsverhältnissen bzw. bei der Erlangung eines Arbeitsplatzes langwierigen und problembehafteten Verhandlungen ist bis Jahresende 2014 zu rechnen.

Die auf Ebene der BAR nach § 113 Abs. 2 SGB IX abgeschlossene Gemeinsame Empfehlung zu den Integrationsfachdiensten, die zum 01.04.2005 in Kraft trat und zurzeit in der Fassung vom 01.10.2009 gilt, wirft nach Einschätzung der BIH vor allem zwei Probleme auf. Ein inhaltliches Problem sehen die Integrationsämter insbesondere darin, dass es der Gemeinsamen Empfehlung nicht gelungen ist, den Integrationsfachdienst als einen trägerübergrei-

fenden Dienstleister zu etablieren, der in allen Phasen des Berufslebens von den unterschiedlichen, jeweils zuständigen Reha-Trägern genutzt wird. Dies macht sich in rückläufigen Beauftragungszahlen der Reha-Träger bemerkbar. Aus Sicht der BIH besteht eine Ursache darin, dass die Bundesagentur für Arbeit die Arbeitsvermittlung allein dem Rechtskreis des SGB III zuordnet, der mit den in § 109 SGB IX für die IFD normierten typischen Rahmenbedingungen teilweise nicht kompatibel sei. Die zweite Fragestellung betrifft die in der Empfehlung vereinbarte Vergütung von Dienstleistungen der IFD, die in der Strukturverantwortung der Integrationsämter stehen, durch die Reha-Träger in den Fällen, die von diesen beauftragt wurden. Die Vergütungssätze entsprechen nicht mehr der aktuellen Kostensituation. Aus diesem Grunde hat die BIH die Neuverhandlung der Gemeinsamen Empfehlung IFD angestoßen. Die Gespräche unter Moderation der BAR-Geschäftsstelle laufen derzeit.

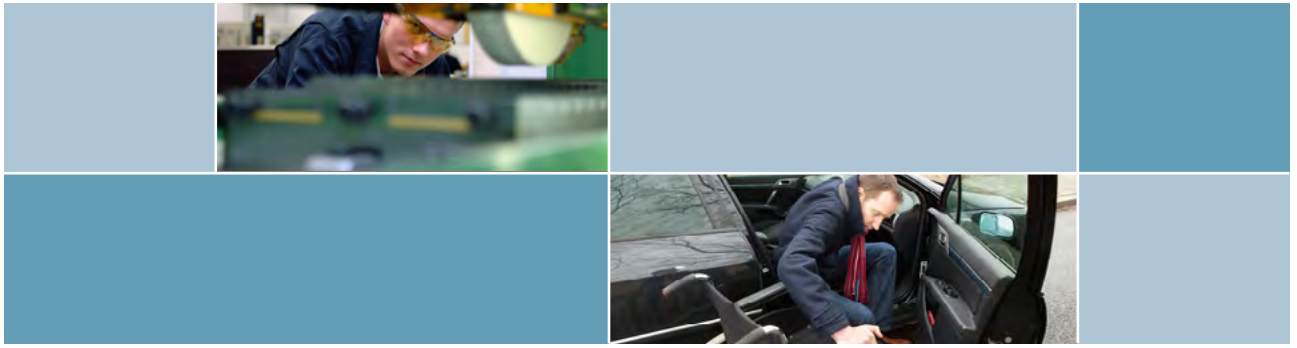
Die BIH ist seit 2013 an der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) moderierten Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur vertieften Berufsorientierung für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler beteiligt. Es

geht dabei um die Fortsetzung der mit dem Handlungsfeld 1 der Initiative Inklusion angestoßenen Verbesserung der Berufs-

orientierung vor allem für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den letzten drei Schuljahren durch die für den Schulunterricht verantwortlichen Länder. Die Arbeitsgruppe hat sich am 18.03.2014 grundsätzlich darauf verständigt, die Berufsorientierung der schwerbehinderten Schülerinnen und Schüler in die Initiative „Abschluss und Anschluss – Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung einzubeziehen. Die BIH bietet auch insoweit ihre fachliche Mitwirkung an.

Die BIH ist ferner Mitglied im Vergabegremium des „Sonderprogramms zur intensiven Eingliederung und Beratung schwerbehinderter Menschen“, das im Rahmen

Auf der Agenda: Neuverhandlung der Gemeinsamen Empfehlung für die IFD



der vom BMAS moderierten Initiative für Ausbildung und Beschäftigung aus Mitteln des Ausgleichsfonds mit einem Volumen von 50 Millionen Euro aufgelegt wurde. Wesentliche Ziele dieses von der BIH unterstützten, von 2014 bis 2016 laufenden Programms sind die Stabilisierung bestehender und die Schaffung neuer Arbeitsverhältnisse sowie die Förderung der betrieblichen Ausbildung (schwer) behinderter Jugendlicher sowohl im Rechtskreis des SGB II als auch des SGB III.

Am 06.06.2014 hatte der BIH-Vorstand Gelegenheit, sich mit dem neuen Leiter der Abteilung V des BMAS, Herrn Dr. Rolf Schmachtenberg, intensiv und ausführlich zu Fragen des Sozialen Entschädigungsrechts sowie des Schwerbehindertenrechts auszutauschen. Im Sozialen Entschädigungsrecht ging es um dessen Novellierung und künftige Verankerung in einem (weiteren) Buch des SGB sowie um das damit verbundene „BVG-Beendigungsgesetz“. Die zeitliche Perspektive für diese Vorhaben ist Mitte 2016.

Im Schwerbehindertenrecht standen dessen Bezüge zur geplanten Reform der Eingliederungshilfe und mögliche Auswirkungen des damit verbundenen Bundesteilhabegesetzes auf die Leistungen der Integrationsämter zur Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben im Vordergrund des Gesprächs. Zeitperspektive des Bundesteilhabegesetzes ist ebenfalls Mitte 2016. Wesentliche Themen waren die künftigen Aufgaben der IFD sowie das Budget für Arbeit und dort insbesondere der vorgesehene dauerhafte Minderleistungsausgleich für wesentlich behinderte Menschen mit „Werkstattberechtigung“ bei einer Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt als Leistung der Eingliederungshilfe und dessen Verhältnis zu den Leistungen der Integrationsämter an Arbeitgeber zur Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen nach § 27 SchwbAV. Fragen der Berufsorientierung für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler und Möglichkeiten einer verbesserten Zusammenarbeit zwischen den Integrationsämtern und den Agenturen für Arbeit standen ebenfalls auf der Agenda.



➤➤ Anfang 2014 lebten in Deutschland etwa 3,3 Millionen schwerbehinderte Menschen im erwerbsfähigen Alter. Insgesamt waren 7,5 Millionen Menschen schwerbehindert. Das entsprach einem Anteil von 9,4 Prozent an der Gesamtbevölkerung. Somit ist die Zahl der schwerbehinderten Menschen im Vergleich zur Erhebung 2011 um 3,6 Prozent und gegenüber 2001 um fast 12 Prozent gestiegen. Die Bundesagentur für Arbeit schätzt, dass mit der demografischen Entwicklung die Zahl der schwerbehinderten Menschen im erwerbsfähigen Alter auf 3,4 Millionen im Jahr 2021 ansteigen wird.

| Behinderungen

Über 1,8 Millionen schwerbehinderten Menschen – das entspricht fast einem Viertel der Menschen, die einen gültigen Schwerbehindertenausweis besitzen – wurde ein Grad der Behinderung (GdB) von 100 bescheinigt. Einen GdB von 50 erhielten rund 2,4 Millionen schwerbehinderte Menschen – das entspricht etwa einem Drittel aller schwerbehinderten Menschen.

Schwerbehinderte Menschen waren vor allem – zu etwa 62 Prozent – von einer körperlichen Behinderung betroffen. Dabei zählten Erkrankungen der inneren Organe oder Organsysteme mit 25 Prozent zu den häufigsten körperlichen Behinderungen. Bei 14 Prozent der Betroffenen waren Arme und Beine in ihrer Funktion eingeschränkt, bei weiteren 12 Prozent Wirbelsäule und Rumpf. 5 Prozent

der schwerbehinderten Menschen waren blind oder sehbehindert, 4 Prozent waren schwerhörig, gehörlos oder litten unter Gleichgewichts- oder Sprachstörungen.

Eine geistige oder seelische Behinderung wurde bei 11 Prozent der schwerbehinderten Menschen diagnostiziert. Unter zerebralen Störungen litten 9 Prozent. Bei den übrigen 18 Prozent der schwerbehinderten Menschen war die Art der schwersten Behinderung nicht ausgewiesen.

Die Ursache für eine Schwerbehinderung war zumeist – bei etwa 85 Prozent – eine im Lebensverlauf erworbene Krankheit mit der Folge einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung. 4 Prozent der Behinderungen waren angeboren oder traten im ersten Lebensjahr auf. 2 Prozent waren auf einen Unfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen.

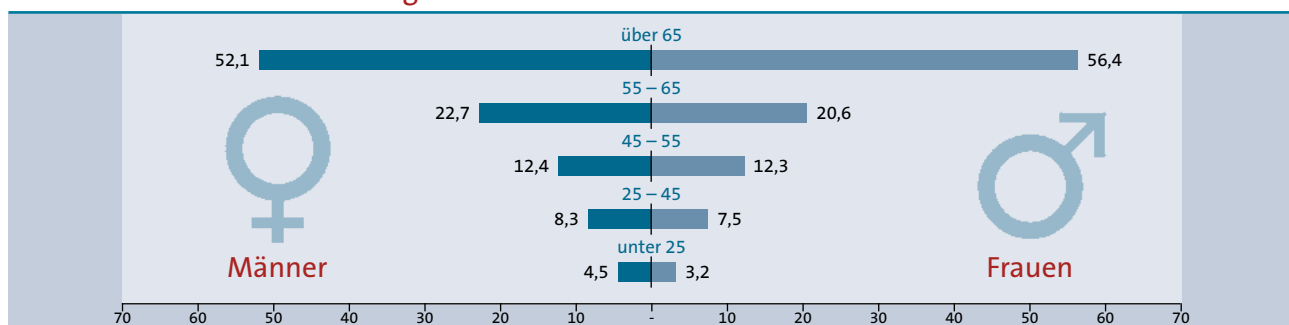
| Altersstruktur

Mit fortschreitendem Alter steigt die Wahrscheinlichkeit, schwerbehindert zu werden. Während bei den 25- bis 35-Jährigen jeder 44ste schwerbehindert war, hat bei den 75-Jährigen jeder Vierte einen Schwerbehindertenausweis. So waren Anfang 2014 genau 31 Prozent der schwerbehinderten Menschen 75 Jahre oder älter, knapp die Hälfte – 45 Prozent – ist zwischen 55 und 75 Jahren alt. Dagegen fiel der Anteil der unter 25-Jährigen mit knapp 4 Prozent gering aus. Männer waren – insbesondere bei den über 55-Jährigen – eher schwerbehindert als Frauen. Als eine Ursache hierfür gilt, dass Männer häufiger erwerbstätig sind.

> Schwerbehinderte Menschen am Jahresanfang 2014

(Angaben in Prozent)

Gegliedert nach Altersstufen und Geschlecht



Quelle: Statistisches Bundesamt

4

Entwicklung bei der Erfüllung der Beschäftigungsquote



➤➤ Alle Arbeitgeber, die über mindestens 20 Arbeitsplätze verfügen, müssen 5 Prozent ihrer Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen besetzen. Erfüllen sie diese Quote nicht, so haben sie für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz eine Ausgleichsabgabe zu entrichten. Die aktuellen amtlichen Daten der Bundesagentur für Arbeit zur Beschäftigungsquote, die nachfolgend dargestellt werden, stammen aus dem Jahr 2012.

| Beschäftigungsquote

In den vergangenen Jahren stieg die Zahl der schwerbehinderten Beschäftigten, die über das Anzeigeverfahren gemeldet wurden. Im Jahr 2012 waren es 964.650 Personen. Gegenüber 2011 nahm die Zahl der Beschäftigten um 3,4 Prozent zu, seit dem Jahr 2007 um 20 Prozent. Auch die durchschnittliche Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen hat bis 2011 zugenommen. Für das Jahr 2012 ergab das Anzeigeverfahren durch die Bundesagentur für Arbeit – wie schon im Vorjahr – eine Quote von (gerundet) 4,6 Prozent. Obwohl 2012 mehr schwerbehinderte Menschen beschäftigt waren als 2011, ist die durchschnittliche Beschäftigungsquote nicht entsprechend gestiegen, weil gleichzeitig die Zahl der Pflichtarbeitsplätze zugenommen hat (s. auch Seite 18 „Ausblick“).

Bei den öffentlichen Arbeitgebern stieg die Quote seit 2002 kontinuierlich an und lag 2012 bei 6,6 Prozent. Die höchste Beschäftigungsquote erreichten die Bundesbehörden mit 9,8 Prozent. Bei den privaten Arbeitgebern betrug die Beschäftigungsquote 4,1 Prozent. Sie erfüllten somit zwar nicht die gesetzlich vorgeschriebene Quote von 5 Prozent, konnten aber das gute Ergebnis des Jahres 2011 noch leicht steigern.

| Private und öffentliche Arbeitgeber

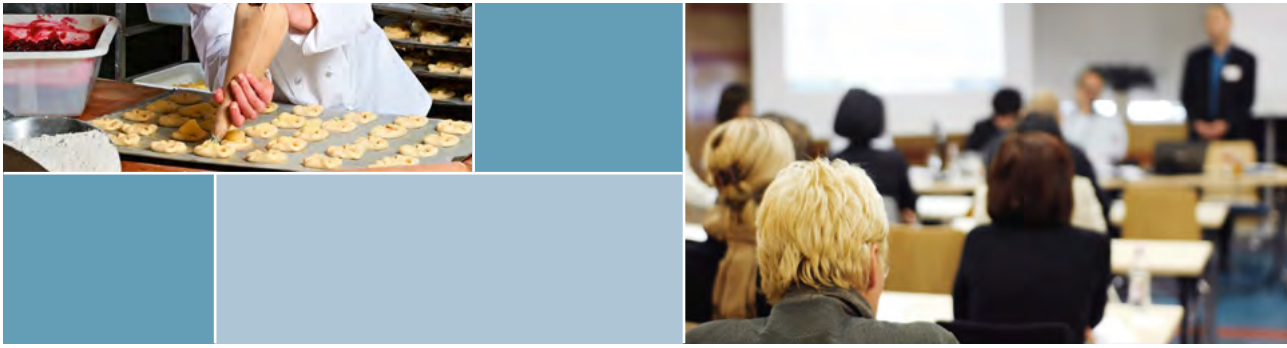
Im Jahr 2012 waren insgesamt 145.708 private und öffentliche Arbeitgeber beschäftigungspflichtig. Sie besetzten – einschließlich Mehrfachanrechnungen – 995.717 Arbeitsplätze mit schwerbehinderten und

gleichgestellten Menschen. Das waren 3,2 Prozent oder 31.260 Arbeitsplätze mehr als im Vorjahr. Mehr als zwei Drittel aller Arbeitsplätze von schwerbehinderten Beschäftigten befanden sich in der Privatwirtschaft. Die Zahl der beschäftigungspflichtigen privaten Arbeitgeber betrug 2012 genau 134.231. Sie besetzten 673.457 Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen. Das waren 3,6 Prozent oder 23.230 Arbeitsplätze mehr als 2011. Bei öffentlichen Arbeitgebern waren 322.260 Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen besetzt. Im Vergleich zu 2011 ein Zuwachs von 2,6 Prozent oder 8.030 Arbeitsplätzen. Somit war etwa ein Drittel aller mit schwerbehinderten Menschen besetzten Arbeitsplätze im öffentlichen Dienst angesiedelt.

Die Pflichtquote von 5 Prozent haben 111.433 Arbeitgeber nicht erfüllt und 37.586 von ihnen beschäftigten überhaupt keinen schwerbehinderten Menschen. Dagegen besetzten 34.275 Arbeitgeber 5 und mehr Prozent ihrer Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen. Während Betriebe mit bis zu 40 Mitarbeitern nur eine Quote von 2,9 Prozent erzielten, lag die Quote bei Betrieben mit 250 bis 500 Arbeitsplätzen bei 4,3 Prozent. Betriebe mit 500 bis 1.000 Arbeitsplätzen kamen auf eine Quote von 4,7 Prozent und 7 Großkonzerne in Deutschland mit insgesamt 1 Million Arbeitsplätzen erreichten eine Quote von 6,3 Prozent.

| Schwerbehinderte Beschäftigte

Die Zahl der schwerbehinderten Beschäftigten betrug 2012 laut Bundesagentur für Arbeit 964.650, wovon gut 6.500 eine Ausbildung absolvierten. Insgesamt 14.031 besonders betroffene schwerbehinderte Menschen wurden auf mehr als einen Pflichtarbeitsplatz angerechnet (Mehrfachanrechnung). Die Altersgruppe ab 55 Jahren stellte insgesamt 43 Prozent der schwerbehinderten Beschäftigten. Von diesen älteren Beschäftigten waren 58 Prozent Männer und 42 Prozent Frauen.



> Entwicklung der Beschäftigungsquote 2006 – 2012

(Angaben in Prozent)

Nach Arbeitgebern	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Private Wirtschaft	3,7	3,7	3,7	3,9	4,0	4,0	4,1
Öffentlicher Dienst	5,9	6,0	6,1	6,3	6,4	6,5	6,6
Durchschnittliche Beschäftigungsquote	4,3	4,2	4,3	4,5	4,5	4,6	4,6

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

> Schwerbehinderte Beschäftigte 2012**

Nach Alter und Personengruppen	Alle	Männer	Frauen
Insgesamt	964.650	542.964	421.686
unter 15 Jahre	2	1	1
15 bis unter 20 Jahre	1.931	1.235	696
20 bis unter 25 Jahre	11.076	6.298	4.778
25 bis unter 30 Jahre	19.813	10.791	9.022
30 bis unter 35 Jahre	30.206	15.980	14.226
35 bis unter 40 Jahre	42.667	23.128	19.539
40 bis unter 45 Jahre	86.261	46.653	39.608
45 bis unter 50 Jahre	151.707	83.133	68.575
50 bis unter 55 Jahre	205.909	113.747	92.162
55 bis unter 60 Jahre	249.153	140.291	108.863
60 Jahre und älter	165.894	101.692	64.203
Alter unplausibel	31	17	14
davon Auszubildende	6.517	3.867	2.650
Schwerbehinderte Menschen	806.369	450.639	355.730
Gleichgestellte Menschen	147.483	84.184	63.300
Sonstige Personen	4.279	4.274	5
Angabe fehlt	*	*	*

* Die Daten unterliegen grundsätzlich der Geheimhaltung nach § 16 BStatG. Aus diesem Grund werden Zahlenwerte kleiner 3 und Daten, aus denen sich rechnerisch eine Differenz ermitteln lässt, mit* anonymisiert.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

** bei beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern gemeldete Personen (mit Mehrfachanrechnungen)

5 Entwicklung der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen



Der Arbeitsmarkt blieb 2013 weitgehend stabil. Nach Jahren mit rückläufigen Arbeitslosenzahlen war 2013 jedoch ein leichter Anstieg zu verzeichnen. Im Jahresdurchschnitt waren in Deutschland insgesamt etwa 2,95 Millionen Menschen arbeitslos – 1,8 Prozent mehr als 2012. Die Arbeitslosenquote auf Basis aller zivilen Erwerbspersonen stieg gegenüber 2012 um 0,1 auf 6,9 Prozent.

Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen

Im Jahr 2013 waren 178.631 schwerbehinderte Menschen arbeitslos gemeldet. Das waren 1,5 Prozent oder 2.591 Personen mehr als ein Jahr zuvor. Der Anteil der schwerbehinderten Menschen an allen Arbeitslosen blieb mit 6,1 Prozent unverändert.

Bemerkenswert ist, dass die allgemeine Arbeitslosenquote seit dem Krisenjahr 2009 doppelt so stark abnahm wie die Arbeitslosenquote der schwerbehinderten Menschen, die 2012 bei 14,1* Prozent lag. Dass dieser Rückgang schwächer ausfällt als bei den Arbeitslosen insgesamt, führt die Bundesagentur für Arbeit insbesondere auf die demografische Entwicklung und das Auslaufen vorruhestandsähnlicher Regelungen zurück.

Ältere besonders betroffen

Von allen in Deutschland lebenden Menschen im erwerbsfähigen Alter waren 2013 insgesamt 6 Prozent schwerbehindert. Der Prozentsatz bei den älteren Menschen im erwerbsfähigen Alter von 55 bis 65 Jahren lag bei etwa 16 Prozent. Auch bei den Arbeitslosen steigt der Anteil der schwerbehinderten Menschen mit zunehmendem Alter.

Laut Bundesagentur für Arbeit ist die Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen 2013 in fast allen Altersgruppen gestiegen. Mit 4 Prozent war der Anstieg in der Gruppe der 25- bis 35-Jährigen am höchsten, gefolgt von

3 Prozent bei den 55-Jährigen und Älteren. Im mehrjährigen Vergleich steigt die Arbeitslosigkeit bei den älteren schwerbehinderten Menschen überdurchschnittlich an. In der Gruppe der 55-Jährigen und Älteren war im Jahr 2013 im Vergleich zu 2008 ein Anstieg von 53 Prozent zu verzeichnen. Zum Vergleich: Bei allen Arbeitslosen in dieser Altersgruppe ist die Arbeitslosigkeit im gleichen Zeitraum um 34 Prozent gestiegen.

Nach dem Auslaufen vorruhestandsähnlicher Regelungen im Jahr 2008 hat die Zahl der schwerbehinderten Arbeitslosen, die älter als 58 Jahre sind, erheblich zugenommen und zwar von 16.000 im Jahr 2008 auf 45.000 Personen im Jahr 2013. Da fast zwei Fünftel der schwerbehinderten Arbeitslosen 55 Jahre und älter sind – bei allen Arbeitslosen nur ein Fünftel –, wirkt sich das Auslaufen der Sonderregelungen für Ältere besonders stark auf die Zahl der arbeitslosen schwerbehinderten Menschen in der Statistik aus.

Im Jahr 2013 waren 2,95 Millionen Menschen arbeitslos, darunter fast 179.000 schwerbehinderte Menschen

Anteil an Fachkräften

Schwerbehinderte Arbeitslose sind im Durchschnitt etwas höher qualifiziert als nicht behinderte Arbeitslose. Im Jahr 2013 besaßen von den rund 179.000 schwerbehinderten Arbeitslosen 59 Prozent einen Berufs- oder Hochschulabschluss: 4 Prozent waren Akademiker und 55 Prozent hatten eine betriebliche oder schulische Ausbildung absolviert. Rund 41 Prozent hatten keinen Berufsabschluss. Bei den nicht schwerbehinderten Arbeitslosen betrug der Anteil derjenigen, die einen Berufs- oder Hochschulabschluss besaßen, rund 54 Prozent: darunter 7 Prozent Akademiker und 47 Prozent mit einem betrieblichen oder schulischen Berufsabschluss. Etwa 46 Prozent hatten keine Berufsausbildung.

2013 suchte etwas mehr als die Hälfte der schwerbehinderten Arbeitslosen nach einer Tätigkeit auf Fachkräfteebene, zu 9 Prozent einen hochqualifizierten Beruf und zu knapp 40 Prozent eine Helfertätigkeit. Trotz des leicht

* Wert für 2013 lag bei Redaktionsschluss (August 2014) noch nicht vor



höheren Fachkräfteanteils bei den schwerbehinderten Arbeitslosen gelang es ihnen seltener als nicht schwerbehinderten Arbeitslosen, eine Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt aufzunehmen. Allerdings werden schwerbehinderte Menschen auch nicht so häufig arbeitslos wie nicht behinderte Beschäftigte.

| Dauer der Arbeitslosigkeit

Die durchschnittliche Dauer der Arbeitslosigkeit ist bei schwerbehinderten Arbeitslosen erkennbar höher als bei den übrigen Arbeitslosen.

Allerdings hat sich die Dauer bei schwerbehinderten Menschen in den vergangenen Jahren stärker reduziert als bei nicht schwerbehinderten Menschen.

So waren im Jahr 2008 schwerbehinderte Arbeitslose im Durchschnitt 635 Tage arbeitslos, 115 Tage länger als Arbeitslose ohne Schwerbehinderung. In beiden Gruppen sank die Dauer der Arbeitslosigkeit insgesamt von 2008 bis 2013. Bei den schwerbehinderten Menschen fiel die

Bei den älteren schwerbehinderten Menschen stieg die Arbeitslosigkeit von 2008 bis 2013 um 53 Prozent

Dauer in diesem Zeitraum um 79 Tage, wobei von 2012 bis 2013 wieder ein leichter Anstieg zu verzeichnen war (plus 17 Tage).

| Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik

Im Jahr 2013 haben durchschnittlich 63.000 schwerbehinderte Menschen von Maßnahmen aktiver Arbeitsmarktpolitik profitiert. Das waren rund 6 Prozent oder 4.000 Personen weniger als im vorangegangenen Jahr. Vom Rückgang sind jedoch nicht alle Instrumente gleich betroffen.

Ein starker Rückgang um 15 Prozent auf 9.000 geförderte Personen ist zum Beispiel bei den Eingliederungszuschüssen für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen zu verzeichnen. Etwa ein Drittel aller geförderten schwerbehinderten Menschen – rund 22.000 Personen – nahm an besonderen Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben teil.

> Entwicklung der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen 2010 – 2013

Jahr	Arbeitslose insgesamt	Arbeitslose in Prozent*	davon schwerbehinderte Menschen*
2010	3.238.421	7,7	175.356
2011	2.975.836	7,1	180.315
2012	2.896.985	6,8	176.040
2013	2.950.250	6,9	178.631

* = Arbeitslose der abhängigen zivilen Erwerbspersonen (sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte, Beamte und Arbeitslose) in Prozent

Quelle: Bundesagentur für Arbeit



➤➤ Die Ausgleichsabgabe wird von den Integrationsämtern bei Arbeitgebern erhoben, die ihrer Beschäftigungspflicht nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommen. Sie wird vor allem für die Begleitende Hilfe im Arbeitsleben eingesetzt und fließt zu einem großen Teil direkt in die Betriebe zurück, die schwerbehinderte Menschen beschäftigen oder Arbeitsplätze für sie schaffen.

| Funktionen der Ausgleichsabgabe

Die Ausgleichsabgabe hat eine Ausgleichs- und eine Antriebsfunktion. Einerseits schafft sie einen finanziellen Ausgleich zwischen Arbeitgebern, die ihrer Beschäftigungspflicht nachkommen und denen daraus ein zusätzlicher Aufwand entsteht, und Arbeitgebern, die diese Pflicht nicht erfüllen. Auf der anderen Seite soll die Ausgleichsabgabe Arbeitgeber motivieren, schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen.

| Gesamtaufkommen

Infolge der Wirtschafts- und Finanzkrise war das Gesamtaufkommen an Ausgleichsabgabe 2010 auf rund 466 Millionen Euro gesunken. Danach stiegen die Einnahmen wieder: auf 479 Millionen Euro 2011 und 486 Millionen Euro 2012. Im Jahr 2013 ist noch einmal ein deutlicher Anstieg um 45 Millionen auf rund 531 Millionen Euro zu verzeichnen.

Diese Mehreinnahmen sind vor allem auf die Erhöhung der Zahlbeträge der Ausgleichsabgabe im Erhebungsjahr 2012 um gut 10 Prozent aufgrund der in § 77 Abs. 3 SGB IX normierten „automatischen“ Anpassungsregelung zurückzuführen.

| Finanzielle Basis

Vom Aufkommen an Ausgleichsabgabe führen die Integrationsämter gemäß § 77 Abs. 6 Satz 1 SGB IX in Verbin-

dung mit § 36 Abs. 1 Satz 1 SchwbAV 20 Prozent an den Ausgleichsfonds beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales ab, der für überregionale Vorhaben zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben eingerichtet wurde. Aus diesem Ausgleichsfonds erhält zum Beispiel die Bundesagentur für Arbeit Mittel, um Leistungen an Arbeitgeber in Form von Eingliederungszuschüssen erbringen zu können.

Den Integrationsämtern verbleiben somit 80 Prozent des Gesamtaufkommens an Ausgleichsabgabe. 2013 waren dies rund 425 Millionen Euro. Sie bildeten die finanzielle Basis für ihre Arbeit im Jahr 2013. Damit standen den Integrationsämtern 2013 mehr Mittel – 36 Millionen Euro – an Ausgleichsabgabe zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung als im Jahr 2012.

| Ausblick

Aufgrund des demografischen Wandels kommt es zu älter werdenden Belegschaften. Der Anteil schwerbehinderter Menschen steigt bei fortschreitendem Lebensalter überproportional an (s. dazu Kapitel 3). Tendenziell wird durch die Zunahme der Zahl älterer Beschäftigter also die Quote der schwerbehinderten Menschen in den Betrieben und

Dienststellen steigen, so dass rückläufige Einnahmen bei der Ausgleichsabgabe zu erwarten sind. Dass dieser Effekt derzeit noch nicht eingetreten ist, dürfte dem Umstand geschuldet

sein, dass wir in Deutschland in den letzten Jahren einen kontinuierlichen Zuwachs von Arbeitsverhältnissen – gerade auch solchen im Sinne des § 73 Abs. 1 SGB IX – zu verzeichnen haben. Dadurch ist zugleich die Zahl der mit schwerbehinderten Menschen zu besetzenden Pflichtplätze gestiegen. Die Zunahme der Zahl der bei den privaten und öffentlichen Arbeitgebern beschäftigten schwerbehinderten Menschen hat deshalb eben (noch) nicht zu einer Erhöhung der Ist-Quote bei der Erfüllung der Beschäftigungspflicht von 5 Prozent geführt (s. dazu Kapitel 4).



> Aufkommen der Ausgleichsabgabe 2010 – 2013*

(Angaben in Mio. Euro)

Integrationsämter	2010	2011	2012	2013
Baden-Württemberg	60,60	62,44	64,54	70,10
Bayern	83,51	83,66	83,72	95,05
Berlin	20,31	20,71	21,95	26,02
Brandenburg	11,08	10,28	11,28	12,40
Bremen	5,28	5,45	5,83	6,23
Hamburg	22,28	22,11	23,07	25,42
Hessen	44,12	45,32	43,15	47,17
Mecklenburg-Vorpommern	6,20	6,08	5,91	6,42
Niedersachsen	39,37	41,00	42,65	47,57
Nordrhein-Westfalen				
• Rheinland	64,70	64,36	68,28	67,12
• Westfalen-Lippe	32,92	41,41	39,27	43,18
Rheinland-Pfalz	17,24	18,11	18,22	20,30
Saarland	4,73	4,46	4,64	5,16
Sachsen	20,21	19,74	20,21	21,92
Sachsen-Anhalt	12,83	12,20	12,07	13,54
Schleswig-Holstein	12,63	12,85	12,68	13,79
Thüringen	8,48	8,80	8,83	9,99
Summe	466,50	478,98	486,30	531,38

* Die Abführung an den Ausgleichsfonds ist dabei noch nicht berücksichtigt

Quelle: eigene Erhebung

7

Ausgleichsabgabe – Ausgaben



Die Ausgleichsabgabe ist die finanzielle Basis der Integrationsämter, um die gleichberechtigte Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben fördern zu können. Wie sie verwendet wird, ist gesetzlich festgelegt.

Gesamtausgaben

Die Ausgaben der Integrationsämter sind 2013 um 4 Prozent auf 446,6 Millionen Euro gestiegen, jedoch weniger stark als in den drei Jahren davor. Es wurden fast 22 Millionen Euro mehr ausgegeben als den Integrationsämtern 2013 ursprünglich zur Verfügung standen. Dies machte bei den betroffenen Integrationsämtern eine Entnahme aus den Rücklagen an Ausgleichsabgabe aus Vorjahren zum Haushaltsausgleich erforderlich.

Begleitende Hilfe im Arbeitsleben

Die Ausgleichsabgabe wird ausschließlich für Zwecke der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben eingesetzt. In erster Linie sind hier die Leistungen im Rahmen der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben zu nennen. Insgesamt wurden im Jahr 2013 dafür rund 346 Millionen Euro ausgegeben. Es handelt sich dabei neben finanziellen Leistungen an schwerbehinderte Menschen, ihre Arbeitgeber und an Integrationsprojekte auch um die notwendige psychosoziale Unterstützung schwerbehinderter Menschen und ihrer Arbeitgeber durch Integrationsfachdienste. Wie im letzten Jahr betragen die Leistungen der Begleitenden Hilfe etwa 77 Prozent der Gesamtausgaben. Für die individuelle Förderung schwerbehinderter Menschen einschließlich der Leistungen für eine notwendige Arbeitsassistenz stiegen die Ausgaben seit 2007 kontinuierlich an und erreichten 2013 mit 37,8 Millionen Euro ihren bisherigen Höchststand. Ihr Anteil an den Gesamtausgaben betrug 8,4 Prozent. Auch die aufgewendeten Mittel zur Finanzierung der Integra-

Die Gesamtausgaben der Integrationsämter betragen fast 447 Millionen Euro

tionsfachdienste nehmen seit 2008 regelmäßig zu und haben mit 75,7 Millionen Euro ebenfalls ihren bisherigen Höchststand erreicht. Ihr Anteil an der Gesamtförderung betrug rund 17 Prozent.

Leistungen an Arbeitgeber

Gegenüber dem Vorjahr sind die Leistungen an Arbeitgeber, einschließlich der Leistungen an Integrationsprojekte und der Förderung über Arbeitsmarktprogramme, 2013 um 5 Millionen auf 257,8 Millionen Euro gestiegen. Der Anteil an den Gesamtausgaben betrug 58 Prozent – 1 Prozent weniger als im Jahr 2012. Die Zuschüsse zu Investitions- und Lohnkosten stiegen seit 2010 um rund 18 Prozent auf fast 165 Millionen Euro an. Ihr Anteil an den Gesamtausgaben betrug damit 37 Prozent. Etwa 15 Prozent der Gesamtausgaben flossen in Integrationsprojekte. Damit hat sich ihre Förderung von 2012 auf 2013 um knapp 4 Millionen Euro auf 68 Millionen Euro erhöht. Besonders hervorzuheben ist das Fördervolumen der regionalen Arbeitsmarktprogramme, das sich seit 2010 um fast 60 Prozent erhöht hat – von rund 15,8 Millionen Euro 2010 auf 25,2 Millionen Euro im Jahr 2013. Ihr Anteil an den Gesamtausgaben betrug 6 Prozent.

Ausblick

Inzwischen bestimmen strukturelle sowie mindestens mittelfristige Maßnahmen und Förderprogramme und damit einhergehende Verbindungen für künftige Haushaltsjahre die Verwendung der Ausgleichsabgabe bei den Integrationsämtern. Zu nennen sind hier insbesondere laufende und zumeist langjährig zu erbringende Leistungen an Arbeitgeber zur Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen bei der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen (§ 27 SchwbAV), die Finanzierung der IFD (§§ 113 und 102 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB IX) sowie die Förderung der Integrationsprojekte (§§ 134 und 102 Abs. 3 Satz 1 Nr.



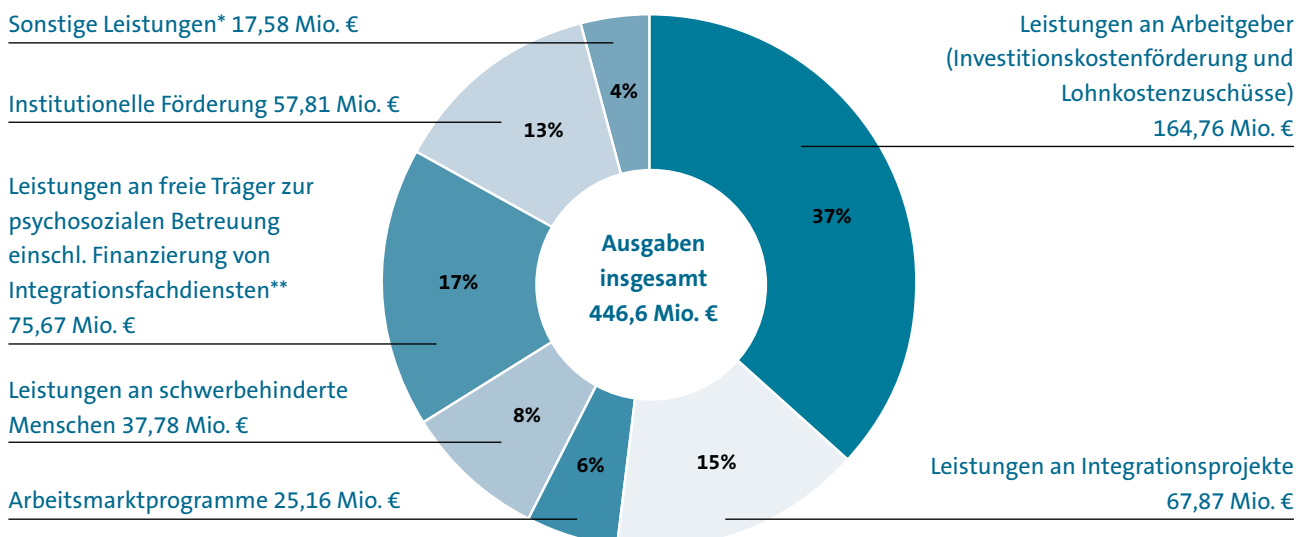
3 SGB IX). Einzelheiten zu diesen Leistungen können den Kapiteln 7.1, 7.2 und 7.5 entnommen werden. Die Ausgleichsabgabe fließt damit zunehmend in Förderungen von Strukturen wie den IFD und den Integrationsprojekten, die vor dem Hintergrund des in Art. 27 der UN-BRK definierten inklusiven Arbeitsmarkts gerade für beruflich besonders beeinträchtigte schwerbehinderte Menschen unverzichtbar und daher auch künftig zu finanzieren sind.

Insgesamt zeigt die Ausgabenentwicklung bei den Integrationsämtern eine – maßgeblich strukturell bedingte – steigende Tendenz. Dies hat bei einigen Integrationsämtern bereits zu aktuellen bzw. mittelfristig absehbaren Defiziten im Ausgleichsabgabehaushalt geführt, die durch Rücklagen ausgeglichen werden mussten bzw. müssen.

Die Auswertung der Förderleistungen an Integrationsprojekte hat ergeben, dass 150 neue Arbeitsplätze in Integrationsprojekten eine laufende künftige Förderung von 1 Million Euro pro Jahr mit sich bringen. Gerade bei dieser Förderung, die durch die laufenden langjährigen Leistungen zum Nachteilsausgleich geprägt ist und dadurch mit

jedem dort neu geschaffenen Arbeitsplatz für beruflich besonders beeinträchtigte schwerbehinderte Menschen wächst, ist die Erschließung zusätzlicher Finanzquellen neben der Ausgleichsabgabe auf Dauer unumgänglich. Diese Auffassung der BIH wird von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsfirmen (BAG IF) geteilt (siehe das gemeinsame Positionspapier der BAG IF und der BIH vom Oktober 2013 unter www.integrationsaemter.de). Dabei bieten die anstehende Reform der Eingliederungshilfe und das geplante Bundesteilhabegesetz aus der Sicht der BIH eine zeitnahe Chance, finanzielle Alternativen zur bisher nahezu ausschließlichen Förderung der Integrationsprojekte aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe zu diskutieren und danach auch gesetzlich zu verankern. Flankierende steuer- und vergaberechtliche Maßnahmen zur Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit der Integrationsprojekte, die allseits als idealtypische Form inklusiver Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wertgeschätzt werden, sollten dabei mit in den Blick genommen werden.

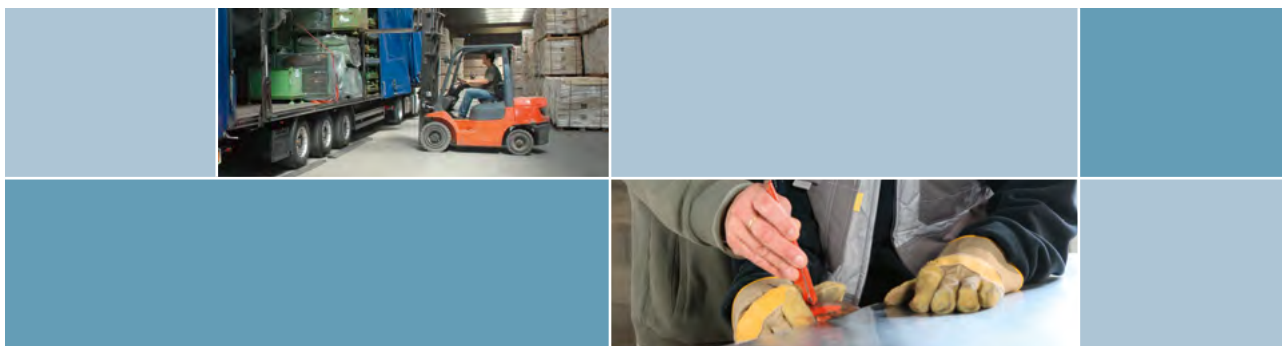
> Verteilung der Ausgaben der Integrationsämter 2013 nach Adressaten



* Sonstige Leistungen (inkl. Schulungs- und Öffentlichkeitsarbeit, Modell- und Forschungsvorhaben, Persönliches Budget)

** Nach Abzug der Refinanzierung durch die Rehabilitationsträger

Quelle: eigene Erhebung/Prozentangaben gerundet

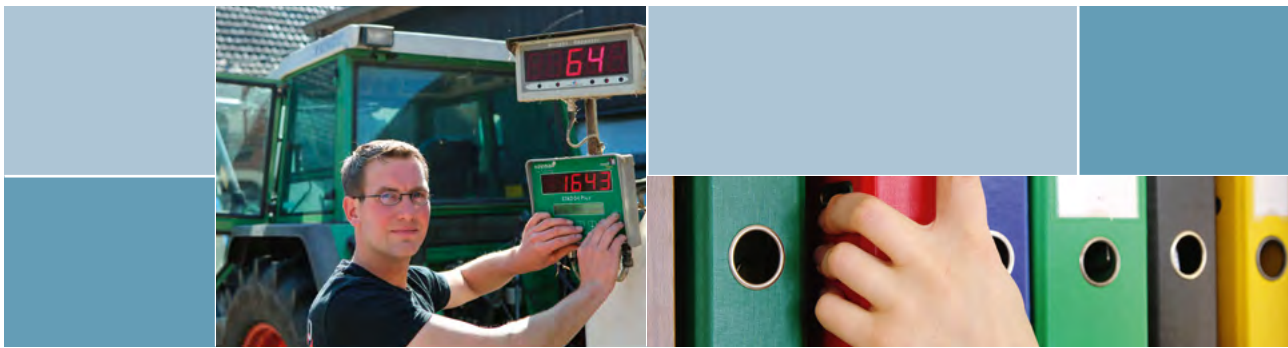


> **Gesamtausgaben der Integrationsämter 2011 – 2013**

(Angaben in Mio. Euro)

	2011	2012	2013
Arbeitsmarktprogramme	24,86	30,96	25,16
Leistungen an schwerbehinderte Menschen	33,53	35,81	37,78
Leistungen an Arbeitgeber	150,77	157,76	164,76
Leistungen an Integrationsprojekte	56,93	63,99	67,87
Leistungen an freie Träger zur psychosozialen Unterstützung einschließlich Finanzierung von Integrationsfachdiensten	69,91	72,81	75,67
Institutionelle Förderung	48,60	52,20	57,81
Schulung und Öffentlichkeitsarbeit	4,62	5,92	6,71
Forschungs- und Modellvorhaben	5,30	6,40	7,54
Sonstige Maßnahmen	2,18	2,56	2,86
Trägerübergreifendes Persönliches Budget	0,26	0,11	0,47
Insgesamt	396,96	428,51	446,63

Quelle: eigene Erhebung



> Ausgaben der Integrationsämter nach Art der Leistungen 2013

(Angaben in Mio. Euro)

Integrationsämter	Leistungen an Arbeitgeber			Leistungen an schwerbehinderte Menschen	Leistungen an freie Träger zur psychosozialen Betreuung einschl. Finanzierung von Integrationsfachdiensten*	Institutionelle Förderung	Schulung und Öffentlichkeitsarbeit	Forschungs- und Modellvorhaben	Sonstige Leistungen	Trägerübergreifendes Persönliches Budget	Ausgaben insgesamt
	Investitionsförderung und Lohnkostenzuschüsse (ohne Integrationsprojekte)	Investitionsförderung und Lohnkostenzuschüsse (Integrationsprojekte)	Arbeitsmarktprogramme								
Baden-Württemberg	19,64	7,19	6,50	3,44	10,45	10,36	0,64	0,30	0,00	0,02	58,54
Bayern	21,21	10,20	0,94	3,26	6,14	23,53	1,12	0,00	0,00	0,01	66,41
Berlin	10,46	5,36	0,00	3,54	5,59	3,74	0,31	0,42	0,17	0,00	29,59
Brandenburg	4,52	1,40	0,06	0,85	3,33	0,00	0,18	1,14	0,00	0,02	11,50
Bremen	1,10	0,72	0,98	0,57	1,33	0,16	0,08	0,27	0,00	0,00	5,21
Hamburg	2,96	0,93	0,66	2,24	0,94	0,71	0,71	0,14	0,14	0,00	9,43
Hessen	12,86	4,52	0,22	5,37	5,33	5,03	0,24	0,00	0,00	0,20	33,77
Mecklenburg-Vorpommern	3,69	1,06	0,61	0,31	0,67	0,70	0,12	0,21	0,04	0,00	7,41
Niedersachsen	18,61	3,61	5,70	1,61	3,93	1,42	0,25	0,00	0,00	0,00	35,13
Nordrhein-Westfalen											
• Rheinland	22,10	8,64	1,61	6,42	11,25	2,15	1,29	0,10	0,34	0,06	53,96
• Westfalen-Lippe	16,10	9,80	4,64	4,40	11,31	5,35	0,66	0,14	1,54	0,00	53,94
Rheinland-Pfalz	5,09	6,00	0,00	0,55	5,32	1,85	0,17	0,00	0,37	0,16	19,51
Saarland	1,05	0,40	0,03	0,19	0,68	1,53	0,06	0,40	0,00	0,00	4,34
Sachsen	8,58	2,95	0,80	2,75	2,42	0,86	0,27	0,42	0,00	0,00	19,05
Sachsen-Anhalt	7,77	0,76	1,47	0,63	1,23	0,17	0,16	0,83	0,00	0,00	13,02
Schleswig-Holstein	3,29	3,35	0,00	1,24	3,80	0,00	0,30	3,17	0,26	0,00	15,41
Thüringen	5,73	0,98	0,94	0,41	1,95	0,25	0,15	0,00	0,00	0,00	10,41
Summe	164,76	67,87	25,16	37,78	75,67	57,81	6,71	7,54	2,86	0,47	446,63

* Ausgewiesen sind nur die bei den Integrationsämtern nach Abzug der Kostenbeiträge Dritter verbliebenen Leistungen an IFD.

Quelle: eigene Erhebung



7.1 Leistungen an Arbeitgeber im Einzelnen

➤➤ Eine zentrale Aufgabe der Integrationsämter ist es, die Betriebe bei der Schaffung und Sicherung neuer Ausbildungs- und Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen zu unterstützen.

| Arbeitsplätze schaffen und sichern

Die Integrationsämter haben 2013 Arbeitgeber mit rund 165 Millionen Euro bei der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen unterstützt, was einem Anteil von 37 Prozent an den Gesamtausgaben entsprach. Dabei ging es vor allem um Leistungen zur Sicherung der Arbeitsplätze schwerbehinderter Menschen. Eine behinderungsgerechte Ausstattung bestehender Arbeits- und Ausbildungsplätze sicherte 9.678 Arbeitsverhältnisse schwerbehinderter Menschen – 285 Arbeitsplätze weniger als 2012. Für die Schaffung und den Erhalt dieser Arbeitsplätze wurden 51 Millionen Euro aufgewandt – 0,5 Millionen Euro weniger als 2012.

Im Jahr 2013 konnten durch Zuschüsse und Darlehen an Arbeitgeber aber auch 2.306 neue Arbeits- und Ausbildungsplätze geschaffen werden. Augenfällig ist nach wie vor die Entwicklung bei den Leistungen zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen, die in Form von laufenden Lohnkostenzuschüssen erfolgen. Sie stiegen im Jahr 2013 gegenüber dem Vorjahr nochmals um rund 7,5 Millionen Euro und erreichten einen neuen Höchststand von 113 Millionen Euro. Diese Leistungen dienen nicht nur der Sicherung bestehender Arbeitsverhältnisse, sondern sind auch ein wichtiger Anreiz für Arbeitgeber bei der Neueinstellung schwerbehinderter Menschen. Sie haben sich in der Praxis zu dem am meisten genutzten Förderinstrument entwickelt und entsprachen 2013 etwa einem Viertel der Gesamtausgaben aus der Ausgleichsabgabe. Viele

Arbeitgeber erhielten 2013 etwa 165 Millionen Euro für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

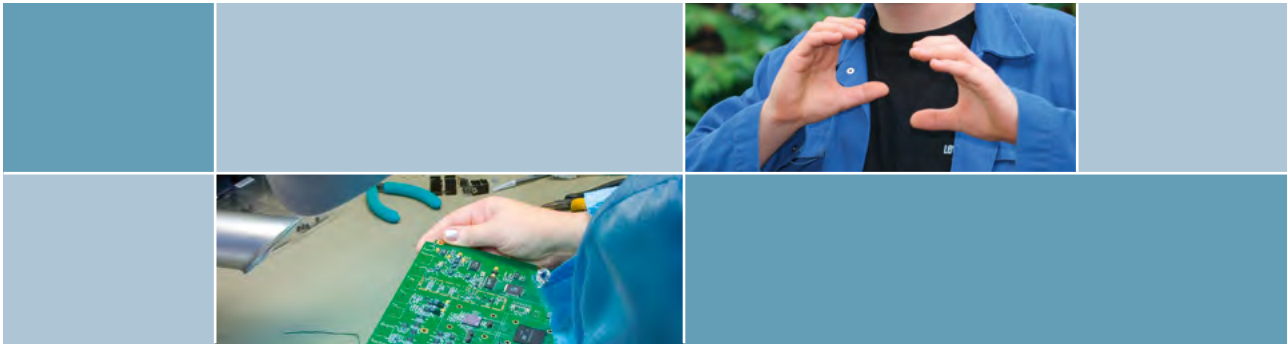
Betriebe erwarten eine zuverlässige und kontinuierliche finanzielle Unterstützung. Die Integrationsämter müssen hierbei beachten, dass diese meist langfristigen Förderungen ihre Haushaltsmittel mehrjährig binden. Dies kann beim Rückgang der Einnahmen an Ausgleichsabgabemitteln bzw. dem Anwachsen der Ausgaben für andere Leistungszwecke zu Problemen führen. In der Praxis ist aber immer wieder festzustellen, dass auch behinderte Menschen trotz einer Leistungsminderung eingearbeitet werden können, Routine gewinnen und ihre Leistungsfähigkeit verbessern. So können die Zuschüsse nach einigen Jahren der Beschäftigung auf einen Umfang reduziert werden, der dem verbleibenden Unterstützungsbedarf entspricht.

| Berufsausbildung fördern

Seit dem Jahr 2004 werden Ausbildungsplätze für behinderte Jugendliche von den Integrationsämtern mit Prämien und Zuschüssen besonders gefördert. Dieses Förderinstrument wurde in den vergangenen Jahren nur zögerlich in Anspruch genommen. Die zunächst leicht wachsende Nachfrage ging 2012 zurück und stieg dann wieder an. Im Jahr 2013 erhielten Arbeitgeber Prämien und Zuschüsse für die Berufsausbildung behinderter junger Menschen von rund 480.000 Euro – etwa 140.000

Euro mehr als 2012. Damit wurden 171 Arbeitsverhältnisse gefördert, 2012 waren es 162 Arbeitsverhältnisse. Insoweit ist zu beachten, dass derzeit neue bzw. erstmalig

mit jungen schwerbehinderten Menschen besetzte Ausbildungsplätze auch im Rahmen des Handlungsfelds 2 der Initiative Inklusion des Bundes mit Mitteln des Ausgleichsfonds gefördert werden, so dass sich insgesamt eine höhere Zahl von Arbeitsverhältnissen ergibt, die mit Mitteln der Ausgleichsabgabe unterstützt werden.



Prämien für ein Betriebliches Eingliederungsmanagement

§ 84 Abs. 2 SGB IX verpflichtet Arbeitgeber, für Beschäftigte, die innerhalb eines Jahres länger als 6 Wochen arbeitsunfähig sind, ein Betriebliches Eingliederungsmanagement durchzuführen. Das Betriebliche Eingliederungsmanagement setzt alle Maßnahmen ein, die

geeignet sind, die Arbeitsunfähigkeit zu beenden und den Beschäftigten mit gesundheitlichen Problemen oder einer Behinderung möglichst dauerhaft auf einem geeigneten Arbeitsplatz einzusetzen. Im Jahr 2013 haben die Integrationsämter in Deutschland die Einführung eines Betrieblichen Eingliederungsmanagements mit Prämien an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in Höhe von insgesamt 190.000 Euro gefördert.

> Leistungen an Arbeitgeber 2011 – 2013

(ohne Integrationsprojekte)

Leistungen	2011		2012		2013	
	Mio. Euro	Fallzahlen davon Frauen	Mio. Euro	Fallzahlen davon Frauen	Mio. Euro	Fallzahlen davon Frauen
Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen	24,17	2.732 765	21,52	2.501 668	19,65	2.306 547
Behinderungsgerechte Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen	28,57	9.379 4.058	30,13	9.963 4.265	31,36	9.678 4.162
Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen	97,51	29.344 10.982	105,62	31.707 12.389	113,06	34.106 13.586
Prämien und Zuschüsse zur Berufsausbildung	0,41	199 74	0,34	162 65	0,48	171 56
Prämien zur Einführung eines Betrieblichen Eingliederungsmanagements	0,12	X	0,16	X	0,19	X
Insgesamt	150,78	41.654 15.879	157,76	44.333 17.387	164,74	46.261 18.351

Quelle: eigene Erhebung



7.2 Leistungen an Integrationsprojekte

»» Integrationsprojekte sind inzwischen ein wichtiges Arbeitsmarktinstrument, um besonders betroffene schwerbehinderte Menschen dauerhaft beruflich einzugliedern – ob als rechtlich selbstständiges Unternehmen oder als unternehmensinterne Betriebe oder Abteilungen. Integrationsprojekte zählen zum allgemeinen Arbeitsmarkt und müssen im Wettbewerb mit anderen Unternehmen bestehen. Sie sind vorbildlich gelebte soziale Marktwirtschaft. Ihre Förderung erfolgt derzeit nahezu ausschließlich durch die Integrationsämter.

Zielgruppe: beruflich besonders Betroffene

Aufgabe der Integrationsprojekte ist es, schwerbehinderte Menschen auszubilden, zu beschäftigen, arbeitsbegleitend zu betreuen und sie gegebenenfalls auf Arbeitsplätze in anderen Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarkts vorzubereiten. Bei der Zielgruppe handelt es sich um schwerbehinderte Menschen, die trotz umfangreicher Unterstützung durch den Integrationsfachdienst nicht oder noch nicht in der Lage sind, in anderen Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarkts Fuß zu fassen. Dazu zählen Menschen mit einer geistigen oder seelischen Behinderung, die eine individuelle ar-

Die Integrationsämter förderten
799 Integrationsprojekte mit
68 Millionen Euro

beitsbegleitende Betreuung benötigen, sowie Menschen mit einer schweren Sinnes-, Körper- oder Mehrfachbehinderung. Aber auch Beschäftigte einer Werkstatt für behinderte Menschen, die auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln möchten, sowie Abgänger von Sonder- bzw. Förderschulen, die ohne Unterstützung nicht den Weg ins Berufsleben schaffen, gehören dazu. Für sie alle können Integrationsprojekte eine – eventuell vorläufige – sinnvolle Alternative zur Werkstatt für behinderte Menschen sein.

Unternehmensmerkmale

Bei den Integrationsprojekten handelt es sich um eine besondere Form von Unternehmen. Sie müssen mindestens 25 Prozent besonders betroffene schwerbehinderte Menschen beschäftigen. Aus Gründen der Wettbewerbsfähigkeit soll deren Anteil an der Gesamtbelegschaft jedoch 50 Prozent nicht überschreiten. Integrationsprojekte stehen im Wettbewerb mit anderen Unternehmen, müssen wirtschaftlich erfolgreich und gleichzeitig sozial engagiert sein. Es muss ihnen gelingen, Wettbewerbsfähigkeit und Rentabilität auf der einen Seite und die Beschäftigung einer hohen Zahl an besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen auf der anderen Seite erfolgreich miteinander zu verbinden.

> Leistungen an Integrationsprojekte 2013

Leistungen	Mio. Euro
Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung	12,23
Laufende betriebswirtschaftliche Beratung	1,33
Abdeckung eines besonderen Aufwandes	22,51
Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen	31,80
Insgesamt	67,87

Quelle: eigene Erhebung



Es ist eine Herausforderung, diesen beiden Aufgaben gerecht zu werden. Daher ist es besonders wichtig, dass Integrationsprojekte Marktnischen entdecken, wirtschaftlich tragfähige Konzepte entwickeln, mit einem soliden Marketing kombinieren und eine detaillierte betriebswirtschaftliche Planung ausarbeiten. Um sie dabei zu unterstützen, bieten die Integrationsämter eine betriebswirtschaftliche Beratung an, der eine wichtige Rolle zukommt. Denn das Ziel der Integrationsprojekte muss sein, den überwiegenden Teil ihrer laufenden Kosten selbst zu decken und nur in geringem Umfang öffentliche Nachteilsausgleiche in Form von laufenden Zuschüssen zu benötigen.

Zahl der Projekte und der dort beschäftigten schwerbehinderten Menschen

Seit Jahren wächst die Zahl der Integrationsprojekte. Zwischen 2008 und 2013 stieg sie von 508 auf bundesweit 799 geförderte Integrationsprojekte. Im Jahr 2013 kamen 58 Projekte neu hinzu. Dort arbeiteten 10.548 schwerbehinderte Menschen, davon waren 9.531 aufgrund ihrer Behinderung beruflich besonders beeinträchtigt. Die Zahl dieser schwerbehinderten Menschen aus den Zielgruppen des § 132 SGB IX wuchs damit um 5,6 Prozent. Der Anteil der seelisch behinderten Beschäftigten in den Integrationsprojekten lag 2013 bei 28 Prozent und der der geistig behinderten Beschäftigten bei 22 Prozent. Dies entspricht ungefähr den Anteilsverhältnissen des Jahres 2012.

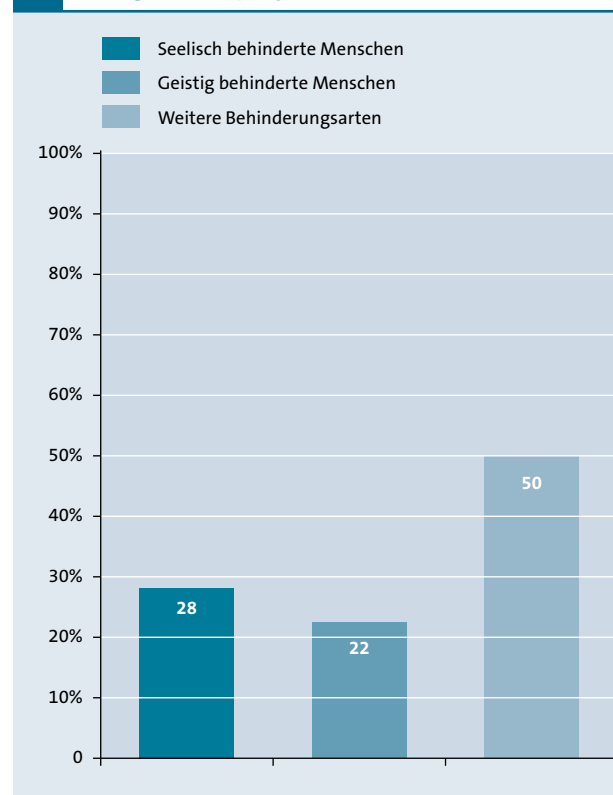
Gesamtförderung

Im Jahr 2013 stellten die Integrationsämter für die Integrationsprojekte bundesweit rund 68 Millionen Euro aus Mitteln der Ausgleichsabgabe zur Verfügung. Das waren knapp 4 Millionen Euro mehr als 2012. Rund 54 Millionen Euro – also 80 Prozent der Gesamtförderung – wurden als Leistung bei außergewöhnlichen Belastungen erbracht, also zum Produktivitätsausgleich bei einer Minderleistung und zur Abdeckung eines besonderen personellen

Aufwands für die Unterstützung der Betroffenen. Etwa 12 Millionen Euro – fast 18 Prozent der gesamten Fördersumme – flossen in die investive Förderung für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung von Arbeitsplätzen. In die betriebswirtschaftliche Beratung investierten die Integrationsämter rund 1,3 Millionen Euro.

Behinderte Menschen* in Integrationsprojekten** 2013

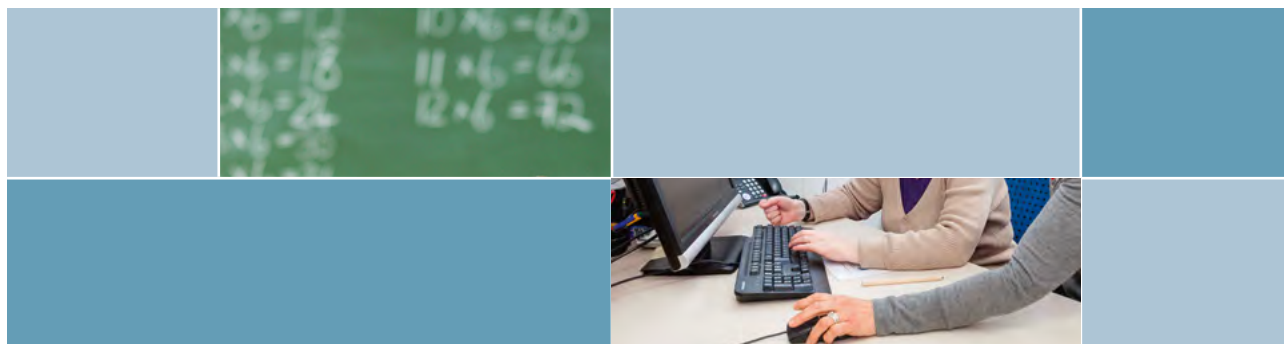
(Angaben in Prozent)



* im Sinne von § 132 Abs. 2 SGB IX

Quelle: eigene Erhebung

** die Art der Behinderung wird nicht von allen Integrationsämtern gemeldet



> Anzahl der Integrationsprojekte/Beschäftigte in Integrationsprojekten 2013

Integrationsämter	Alle Projekte 2013	neu im Jahr 2013	Anzahl Beschäftigte	Anzahl schwerbehinderte Menschen	Anzahl besonders betroffene schwerbehinderte Menschen
Baden-Württemberg	75	3	2.846	1.276	1.083
Bayern	88	3	3.959	1.917	1.666
Berlin	35	2	1.051	597	553
Brandenburg	27	1	542	266	262
Bremen	7	1	126	59	59
Hamburg	7	2	180	86	86
Hessen	47	5	2.063	847	764
Mecklenburg-Vorpommern	23	6	273	142	114
Niedersachsen	34	3	820	378	359
Nordrhein-Westfalen • Rheinland	118	13	2.562	1.338	1.224
Nordrhein-Westfalen • Westfalen-Lippe	144	19	2.968	1.664	1.506
Rheinland-Pfalz	72	3	2.475	839	790
Saarland	11	0	163	102	80
Sachsen	51	3	1.287	571	569
Sachsen-Anhalt	21	4	172	90	82
Schleswig-Holstein	17	1	570	177	177
Thüringen	22	2	475	199	157
Summe	799	71	22.532	10.548	9.531
davon Frauen			10.100	4.349	3.552

Quelle: eigene Erhebung



7.3 Leistungen an schwerbehinderte Menschen



Im Rahmen der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben können schwerbehinderte Beschäftigte auch direkt vom Integrationsamt gefördert werden. Die Leistungen sollen für gleiche Chancen im Vergleich mit nicht behinderten Menschen sorgen und die Wettbewerbsfähigkeit schwerbehinderter Menschen am Arbeitsmarkt verbessern. Im Jahr 2013 erhielten 8.863 schwerbehinderte Männer und Frauen Leistungen von den Integrationsämtern, die dafür 37,8 Millionen Euro aufbrachten. Die Fördersummen steigen seit Jahren, zuletzt um fast 2 Millionen.

| Arbeitsassistentz

Die Leistungen für eine notwendige Arbeitsassistentz, auf die – im Gegensatz zu den anderen Leistungen der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben

– ein Rechtsanspruch besteht, steigen seit Jahren kontinuierlich an. Ein Grund dafür ist auch der Wegfall der Zivildienstleistenden, die häufig als Assistentzkräfte eingesetzt wurden. Im

Jahr 2013 war Arbeitsassistentz zum ersten Mal die am stärksten nachgefragte Leistung an schwerbehinderte Menschen. Bundesweit erhielten 2.622 schwerbehinderte Menschen von den Integrationsämtern ein Budget für Arbeitsassistentz. Das sind 148 Leistungsempfänger (6 Prozent) mehr als im Vorjahr. Die Ausgaben beliefen sich auf 20,8 Millionen Euro – 3,3 Millionen Euro mehr als 2011 und 1,5 Millionen Euro mehr als 2012.

Mehr als die Hälfte – 55 Prozent – der gesamten Fördersumme für schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen im Jahr 2013 wurde für Arbeitsassistentz aufgewandt. Somit handelte es sich auch 2013 um die kostenintensivste Leistungsart unter den Leistungen für schwerbehinderte Menschen. Dies unterstreicht die wichtige Bedeutung der Arbeitsassistentz, die als Förderinstrument

Für die Berufsbegleitung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung gaben die Integrationsämter rund 720.000 Euro aus

wesentlich dazu beiträgt, Inklusion im Arbeitsleben auch für beruflich erheblich beeinträchtigte schwerbehinderte Menschen zu verwirklichen.

| Technische Arbeitshilfen

Die Zahl der schwerbehinderten Menschen, die im Jahr 2013 individuelle technische Hilfen erhielten, stieg gegenüber dem Vorjahr 2012 leicht auf 1.933 an. Insgesamt bewegt sich die Zahl der Leistungsempfänger aber seit 2008 auf konstantem Niveau. Allerdings hat sich ihre Zahl in den vier Jahren davor fast halbiert. Diese Entwicklung steht zum einen im Zusammenhang mit der allgemein verbesserten ergonomischen – und damit auch behinderungsadäquateren – Ausstattung vieler Arbeitsplätze in Deutschland. Zum anderen verweisen die Integrationsämter konsequent auf die vorrangige Zuständigkeit der Rehabilitationsträger für Leistungen an

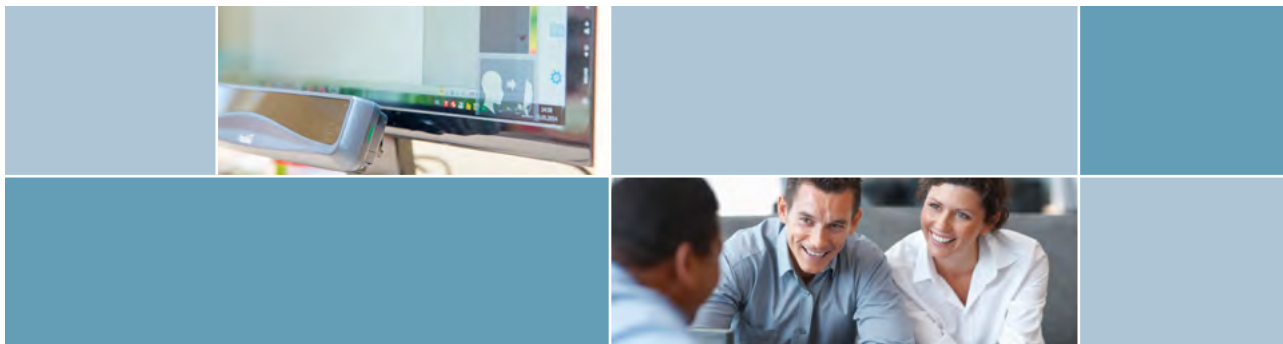
ihre Versicherten, insbesondere auf die der Krankenkassen bei der Hörgeräteversorgung. Die Aufwendungen für technische Arbeitshilfen dagegen stiegen seit 2008 von 3,8 Millionen Euro kontinuierlich an auf 4,9

Millionen Euro im Jahr 2013. Insoweit ist zum Beispiel auf kostenaufwändige blindentechnische Arbeitsplatzausstattungen zu verweisen.

| Berufsbegleitende Fortbildung

An dritter Stelle der nachgefragten Förderinstrumente standen die Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten.

Genau 1.787 schwerbehinderte Menschen nutzten diese Förderung, um wettbewerbsfähig zu bleiben und um ihre Beschäftigungsfähigkeit zu erhalten. Die Zahl der Leistungsempfänger 2013 entspricht annähernd den (korrigierten) Fallzahlen für 2012. Dagegen stiegen die



Ausgaben für diese Hilfen 2013 im Vergleich zum Vorjahr um 400.000 Euro, auf insgesamt fast 3,7 Millionen Euro. Grund hierfür dürfte u. a. die Erhöhung der Honorare für Gebärdensprachdolmetscher sein, die regelmäßig bei der beruflichen Fortbildung für gehörlose bzw. hochgradig schwerhörige Beschäftigte zum Einsatz kommen.

Sonstige Leistungen der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben an schwerbehinderte Menschen mit beruflichem Bezug

Im Jahr 2013 haben 900 schwerbehinderte Menschen Hilfen in besonderen Lebenslagen in Anspruch genommen. Das Fördervolumen betrug 1,6 Millionen Euro. Die Kfz-Hilfen und andere Leistungen zum Erreichen des Arbeitsplatzes beliefen sich auf 4,4 Millionen Euro und wurden von 891 schwerbehinderten Menschen genutzt. Beim Aufbau einer selbstständigen beruflichen Existenz wurden 188 schwerbehinderte Menschen mit insgesamt 1,3 Millionen Euro unterstützt. Finanzielle Leistungen zur Beschaffung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung erhielten im Jahr 2013 insgesamt 173 schwerbehinderte Menschen. Dafür wurden 500.000 Euro ausgegeben.

Die Fallzahlen und das Ausgabevolumen dieser Leistungen an schwerbehinderte Menschen stagnieren auf relativ niedrigem Niveau. Grund hierfür ist vor allem die Gleichartigkeit bzw. Zweckgleichheit entsprechender Leistungen der Reha-Träger zur Teilhabe am Arbeitsleben (vgl. § 33 Abs. 3 und 8 SGB IX). Diese sind vorrangig vor den Leistungen der Integrationsämter zu erbringen (§§ 102 Abs. 5 SGB IX und 18 Abs. 1 Satz 1 SchwbAV).

Am stärksten nachgefragt waren 2013 Leistungen für Arbeitsassistenten: Über 2.600 schwerbehinderte Menschen wurden mit 20,8 Millionen Euro gefördert

Unterstützte Beschäftigung

Seit 2009 ist die Förderleistung Unterstützte Beschäftigung im Sozialgesetzbuch IX verankert. Sie hat zum Ziel, wesentlich behinderte Menschen dabei zu unterstützen, einen Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erlangen als Alternative zu einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen. In Anspruch nehmen können die Unterstützte Beschäftigung vor allem Schulabgänger mit sonderpädagogischem Förderbedarf, aber auch Werkstattbeschäftigte, die beabsichtigen, in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu wechseln. Die Unterstützte Beschäftigung umfasst eine individuelle betriebliche Qualifizierung, für die in der Regel die Bundesagentur für Arbeit zuständig ist, und bei Bedarf eine anschließende Berufsbegleitung, für die bei schwerbehinderten Menschen die Integrationsämter verantwortlich sind. Die Berufsbegleitung umfasst dabei zum Beispiel Leistungen für ein zeitlich begrenztes, aber inhaltlich intensives Jobcoaching.

Die Zahl der Berufsbegleitungen ist 2013 gestiegen. Ein Grund hierfür ist, dass in einigen Bundesländern seit Jahren über die Unterstützte Beschäftigung verstärkt ehemalige Schulabgänger in den Arbeitsmarkt gekommen sind. Im Jahr 2013 haben 369 schwerbehinderte Menschen – 103 mehr als 2012 – von den Integrationsämtern im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung eine Berufsbegleitung erhalten. Dafür wurden insgesamt 720.000 Euro aufgebracht. Das waren trotz der Fallzahlsteigerung 190.000 Euro weniger als 2012.

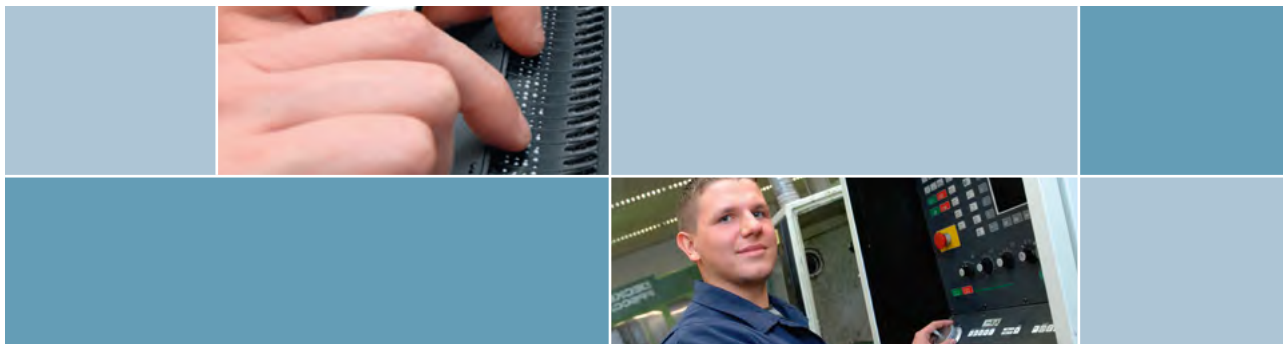


> Leistungen an schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen 2011 – 2013

Leistungen	2011		2012		2013	
	Mio. Euro	Anzahl der Leistungsempfänger	Mio. Euro	Anzahl der Leistungsempfänger	Mio. Euro	Anzahl der Leistungsempfänger
		davon Frauen		davon Frauen		davon Frauen
Technische Arbeitshilfen	4,62	1.955 931	4,73	1.905 883	4,86	1.933 884
Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes	4,31	784 343	4,02	878 357	4,36	891 379
Hilfen zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit	1,58	246 75	1,44	262 75	1,33	188 62
Hilfen zur Beschaffung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung	0,63	188 66	0,58	166 64	0,50	173 48
Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten	2,88	1.569 658	3,28	2.648* 1.185	3,68	1.787 763
Hilfen in besonderen Lebenslagen	1,49	862 409	1,56	895 407	1,56	900 410
Kostenersatz einer notwendigen Arbeitsassistenz	17,47	2.425 1.030	19,29	2.474 1.088	20,77	2.622 1.170
Unterstützte Beschäftigung	0,56	204 61	0,91	266 84	0,72	369 131
Insgesamt	33,54	8.233 3.573	35,81	9.494 4.143	37,78	8.863 3.847

* Wegen eines Erfassungsfehlers in einem Bundesland im Jahr 2012 ist die Zahl der Leistungsempfänger deutlich zu hoch angegeben worden.

Quelle: eigene Erhebung



7.4 Arbeitsmarktprogramme

➤➤ Regionale Arbeitsmarktprogramme werden von den Integrationsämtern als Instrument einer gezielten Förderung der Eingliederung von besonders betroffenen Gruppen schwerbehinderter Menschen in den ersten Arbeitsmarkt initiiert und finanziert.

Arbeitsmarktprogramme sind zeitlich befristet und werden an den regionalen Erfordernissen im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Integrationsamtes ausgerichtet. Sie dienen zum Beispiel zur Verbesserung eines betrieblichen Ausbildungsplatzangebots für schwerbehinderte Jugendliche, zur Förderung des Übergangs aus einer Werkstatt für behinderte Menschen oder zur Wiedereingliederung von langzeitarbeitslosen oder langzeiterkrankten schwerbehinderten oder gleichgestellten behinderten Menschen.

Sie werden zum Teil von den Integrationsämtern selbst, häufig mit Unterstützung der von ihnen beauftragten Integrationsfachdienste, oder in Kooperation mit Dritten wie den Regionaldirektionen der Bundesagentur für Arbeit oder den Ländern durchgeführt. Regionale Programme gibt es aktuell bei 16 von 17 Integrationsämtern. 2013 sind bundesweit rund 25 Millionen Euro Ausgleichsabgabe in Arbeitsmarktprogramme geflossen. Dies ist im Vergleich zum Vorjahr allerdings 6 Millionen Euro weniger. Dies dürfte u. a. auf das Bundesprogramm Initiative Inklusion zurückzuführen sein, das zum Teil zielgleiche Förderleistungen enthält. Neben diesem Bundesprogramm Initiative Inklusion werden nachfolgend beispielhaft Projekte aus drei Bundesländern vorgestellt:

2013 sind bundesweit 25 Millionen Euro Ausgleichsabgabe in Arbeitsmarktprogramme geflossen

| Initiative Inklusion

Die Initiative Inklusion hat sich zum Ziel gesetzt, mehr Ausbildung und Beschäftigung von (schwer)behinderten Menschen – auch von älteren ab 50 Jahren – zu errei-

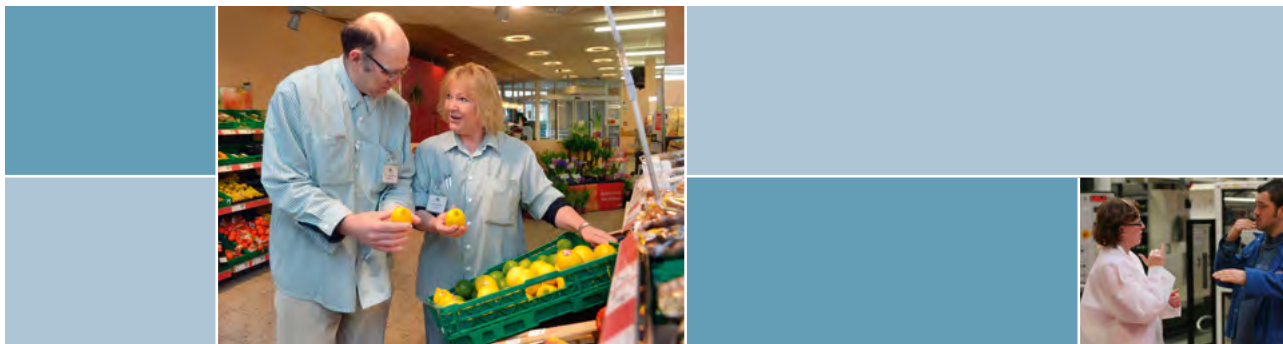
chen. Insbesondere sollen aber junge schwerbehinderte Menschen beim Übergang von der Schule in das Erwerbsleben unterstützt werden. Das Bundesprogramm ist Teil des Nationalen Aktionsplans der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales stellt dafür bis zu 140 Millionen Euro aus dem Ausgleichsfonds bis 2016 zur Verfügung. Die Durchführung des Programms liegt in der Verantwortung der Länder und wird vor Ort zumeist in Kooperation mit den jeweiligen Integrationsämtern umgesetzt.

| Brandenburg: Mehr Ausbildungsplätze und mehr Jobs ab 45

Um die Nachhaltigkeit bei der Umsetzung der Initiative Inklusion zu erhöhen, hat das Integrationsamt beim Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg zusätzliche Fördermittel aus der Ausgleichsabgabe eingesetzt:

Im Handlungsfeld 2 der Initiative Inklusion „Neue Ausbildungsplätze für schwerbehinderte junge Menschen in Betrieben und Dienststellen des allgemeinen Arbeitsmarktes“ förderte das Integrationsamt zusätzlich die Übernahme in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis nach erfolgreichem Ausbildungsabschluss mit einem Zuschuss von maximal 5.000 Euro. So wurden in den Jahren 2012 und 2013 insgesamt 51 neue Ausbildungsplätze gefördert. 5 Jugendliche mit Behinderungen brachen die Ausbildung ab. Von den 46 verbliebenen Arbeitsverhältnissen werden bei erfolgreichem Abschluss der Ausbildung 25 Jugendliche in unbefristete und 13 in befristete Arbeitsverhältnisse von mindestens 12 Monaten übernommen.

Im Handlungsfeld 3 der Initiative Inklusion „Neue Arbeitsplätze für ältere schwerbehinderte Menschen ab 50 Jahre“ ermöglicht ein ergänzendes Landesprogramm



7.5 Integrationsfachdienste

➤➤ Die Integrationsämter halten im Rahmen ihrer Strukturverantwortung für die Integrationsfachdienste ein flächendeckendes Netz dieses Unterstützungsangebots in Deutschland vor. Im Jahr 2013 wurden von den 206 Integrationsfachdiensten insgesamt knapp 69.000 Klienten betreut.

| Aktuelle Entwicklung

Die Bundesregierung hat zur wirksamen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention mit dem Ziel der Inklusion behinderter Menschen zahlreiche Aktivitäten gestartet. Für die Beauftragung der Integrationsfachdienste hat insbesondere die Umsetzung der Initiative Inklusion – Handlungsfeld 1 (Berufsorientierung) – einen deutlichen Anstieg der Fallzahlen und damit einhergehend einen starken Stellenzuwachs ausgelöst. Die Personalausstattung der Integrationsfachdienste stieg vor diesem Hintergrund auf zwischenzeitlich 1.235 Stellen deutlich an (seit dem Jahr 2010 ein Plus von 161 Stellen). Seit ihrer Einrichtung im Jahr 1999 waren die Integrations-

fachdienste noch nie so stark personell ausgestattet wie heute. 2013 arbeiteten in den Integrationsfachdiensten 1.514 Fachkräfte.

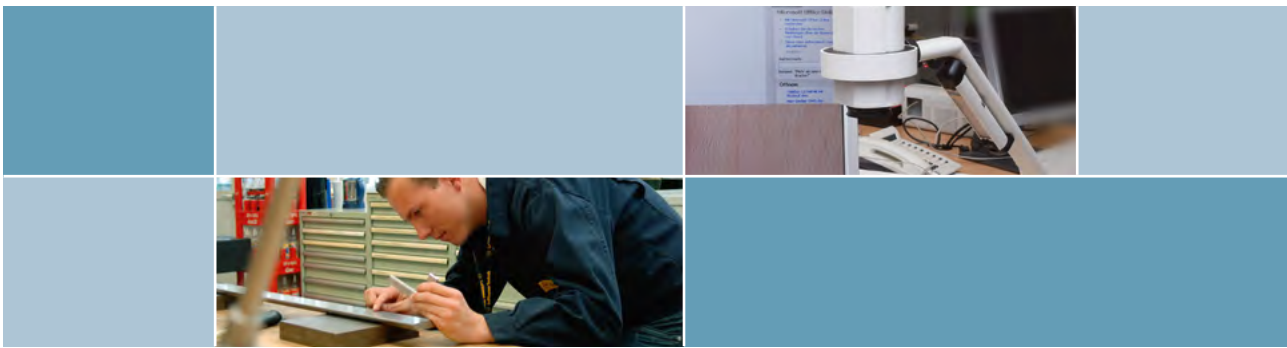
| Sicherung bestehender Arbeitsverhältnisse

Die Sicherung der beruflichen Teilhabe schwerbehinderter Menschen mit psychosozialen Unterstützungsbedarf ist seit mehr als 25 Jahren die zentrale Aufgabe der Integrationsfachdienste. Durch die zunehmende Teilhabe wesentlich behinderter Menschen – „Übergänger“ aus Schulen zumeist mit sonderpädagogischem Förderbedarf und aus Werkstätten für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt – sind der Umfang und die Bedeutung der Sicherung von Arbeitsverhältnissen in den letzten fünf Jahren noch weiter gewachsen. Lag der Anteil der Sicherung von Arbeitsverhältnissen 2008 noch bei 44 Prozent des Gesamtklientels der Integrationsfachdienste, so hat er inzwischen 61,8 Prozent erreicht. Wegen der erfolgreichen Modelle und Programme für Übergänge aus Schulen und Werkstätten für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wird ihr Anteil in Zukunft weiter zunehmen.

> Beauftragungen zur Sicherung und Vermittlung 2008 – 2013



Quelle: eigene Erhebung



> Art der Behinderung 2005 zu 2011 – 2013

Behinderung	2005		2011		2012		2013	
	Fallzahlen	in %	Fallzahlen	in %	Fallzahlen	in %	Fallzahlen	in %
Seelische Behinderung	14.310	28,1	17.464	26,3	18.341	22,4	19.020	27,7
Neurologische Behinderung	4.341	8,5	6.087	9,2	5.986	13,7	6.225	9,1
Geistige Behinderung/ Lernbehinderung	5.202	10,2	10.449	15,7	12.304	18,9	13.844	20,1
Hörbehinderung	6.543	12,8	8.984	13,5	8.252	11,0	8.308	12,1
Sehbehinderung	1.861	3,6	2.339	3,6	2.175	4,3	2.397	3,4
Körperbehinderung (organisch)	8.332	16,3	8.863	13,4	8.158	13,7	7.813	11,4
Körperbehinderung (Stütz- und Bewegungsapparat)	10.493	20,5	12.150	18,3	10.996	16,0	11.142	16,2
Insgesamt	51.082	100	66.336	100	66.212	100	68.749	100

Quelle: eigene Erhebung

Die Fallzahlen der Integrationsfachdienste steigen seit Jahren kontinuierlich an. Im Jahr 2010 wurde mit 73.581 Fällen ein Höhepunkt erreicht. Im Folgejahr 2011 war die Zahl der Unterstützungsfälle – bedingt durch den drastischen Rückgang bei den Vermittlungsaufträgen – auf 67.358 zurückgegangen. Danach nahm sie wieder zu und lag 2013 bei 68.729 Fällen.

| Arbeitsvermittlung

Im Jahr 2009 wurde in Deutschland das Vergaberecht geändert. Seitdem beauftragen die Träger der Arbeitsvermittlung nur noch unter Anwendung dieser neuen Regularien. Als Konsequenz aus den veränderten Rahmenbedingungen nimmt die Beauftragung der Integrationsfachdienste durch die Träger der Arbeitsvermittlung seitdem kontinuierlich ab. Im Jahr 2013 waren es nur noch 5.084 Fälle. Dies ent-

Im Jahr 2013 haben die Integrationsfachdienste fast 69.000 Klienten betreut

spricht einem Rückgang von 19.980 Fällen seit dem Jahr 2008. In den meisten Bundesländern haben die Beauftragungen durch die Träger der Arbeitsvermittlung keinen nennenswerten Umfang mehr (zwischen 3 und 8 Prozent der Klientel).

| Übergänge aus Schulen und WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt

Der Rückgang bei den Vermittlungsaufträgen konnte zwischenzeitlich bereits zu mehr als der Hälfte durch die steigenden Zahlen in den Bereichen Sicherung der Beschäftigung und Förderung von Übergängen aus Schulen und Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) kompensiert werden. Mit der verstärkten Unterstützung junger Menschen beim Übergang von der Schule oder von wesentlich behinderten Menschen aus Werkstätten auf den allgemei-



nen Arbeitsmarkt wird ein wesentliches Element aus dem Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behinderntenrechtskonvention wirksam umgesetzt. Die Integrationsämter gehen deshalb davon aus, dass durch die Förderung von Übergängen und die Sicherung von erfolgreich begründeten Arbeitsverhältnissen dieser Zielgruppe die vorübergehende Beauftragungslücke wieder vollständig geschlossen werden kann.

Die Sicherungsquote erreicht 2013 mit 85 Prozent Rekord-Niveau

Klienten – Behinderungsarten

Die Zusammensetzung der Klientel der Integrationsfachdienste nach Behinderungsarten folgt tendenziell der veränderten Beauftragungssituation: Während die Träger

der Arbeitsvermittlung die Integrationsfachdienste überwiegend für Menschen mit körperlichen Behinderungen

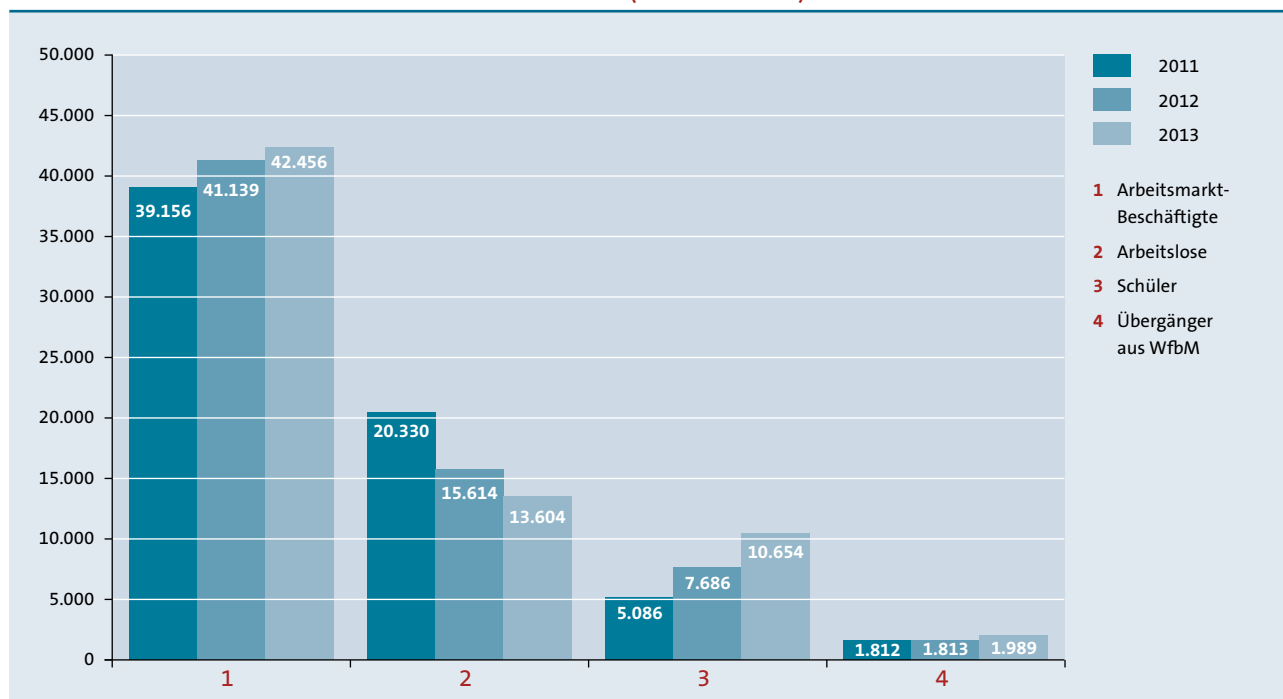
beauftragen, sind es bei den Integrationsämtern und den Rehabilitationsträgern ganz überwiegend Menschen mit einer seelischen, geistigen oder Lernbehinderung.

Mit dem Rückgang der Beauftragung durch die Träger der Arbeitsvermittlung ist auch der Anteil der Menschen mit körperlichen Behinderungen seit dem Jahr 2005 um 9,2 Prozent zurückgegangen. Der Anteil der seelisch oder neurologisch behinderten Menschen sowie der sinnesbehinderten Menschen ist seit 2005 annähernd unverändert geblieben und lag im Jahr 2013 bei rund 52 Prozent.

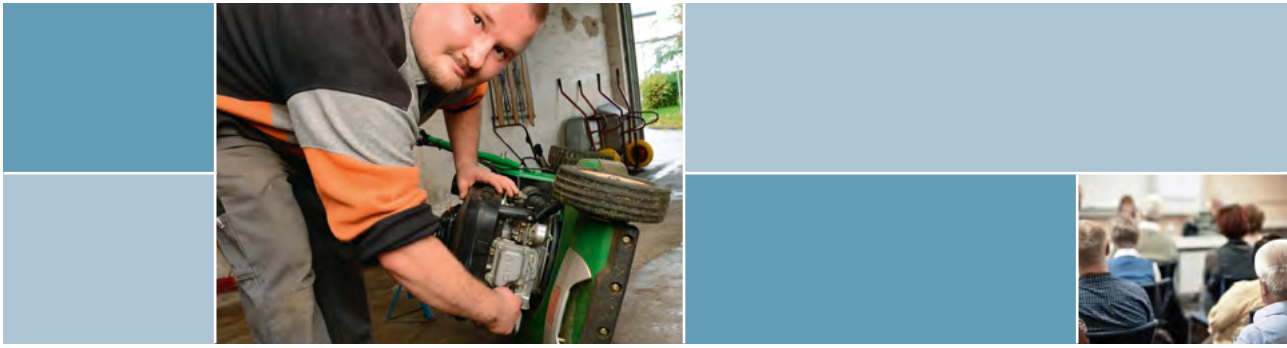
Durch die stetig wachsende Zahl der Übergänge aus Schulen und Werkstätten für behinderte Menschen auf

> Status der Klienten 2011 – 2013

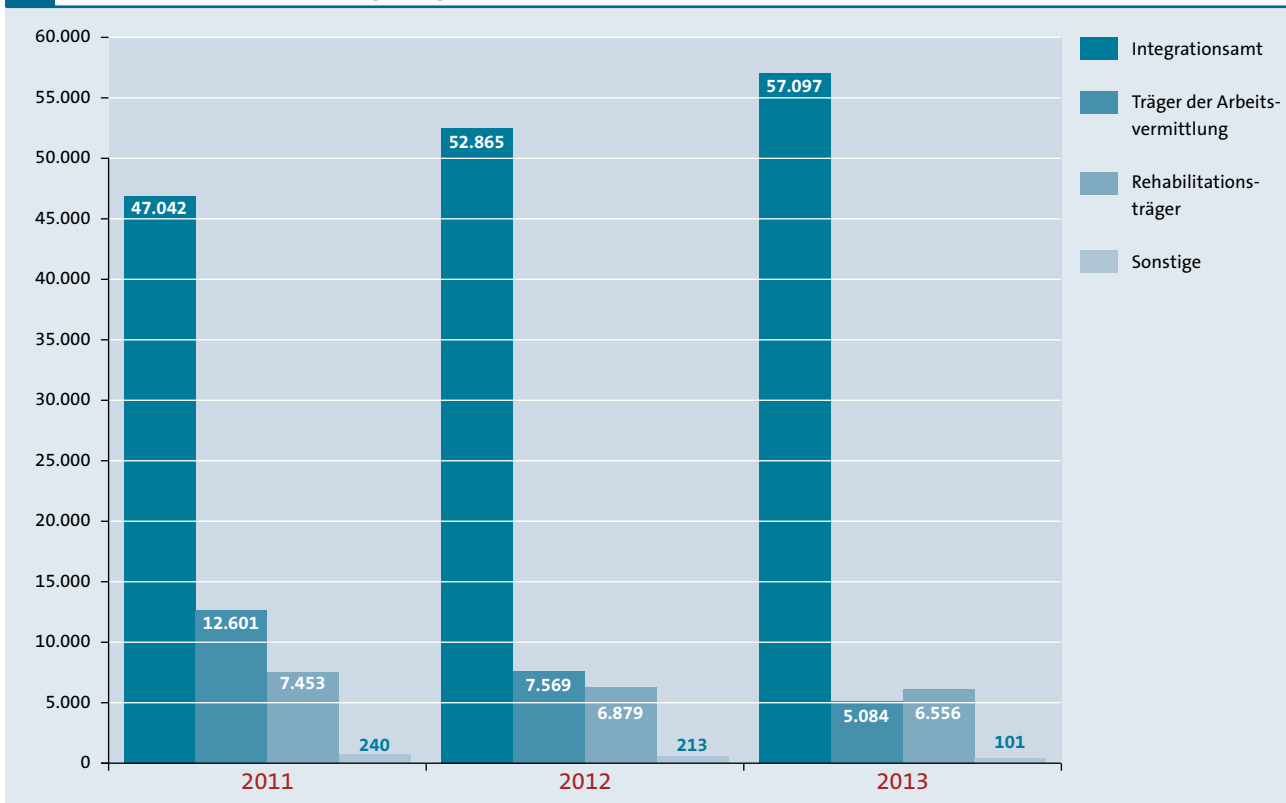
Fallzahlen (Zahlenwerte)



Quelle: eigene Erhebung



> Fallzahlen nach Leistungsträgern 2011 – 2013



Quelle: eigene Erhebung

den allgemeinen Arbeitsmarkt hat sich der Anteil der Menschen mit einer geistigen oder Lernbehinderung seit 2005 verdoppelt und lag 2013 bei 20,1 Prozent. Mit der Umsetzung des Handlungsfelds 1 – Berufsorientierung für schwerbehinderte junge Menschen – der Initiative Inklusion hat sich dieser Trend seit 2011 noch verstärkt. In diesem Zeitraum stieg die Zahl der Klienten mit einer geistigen oder Lernbehinderung um 4,4 Prozent.

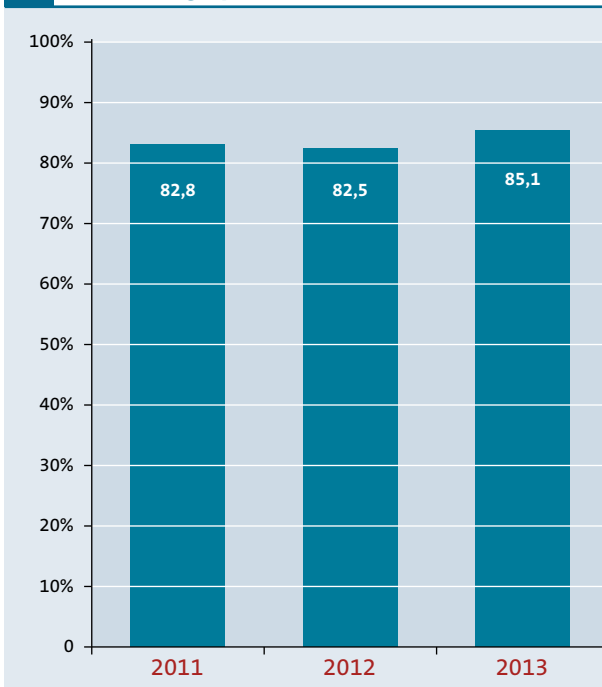
| Klienten – beruflicher Status

Beim beruflichen Status der Klienten hat es in den letzten Jahren auffällige Veränderungen gegeben. Seit 2010 ist die Zahl der bereits auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

beschäftigten Klienten um 12 auf nunmehr 61,8 Prozent gestiegen. Der Anteil der schwerbehinderten Arbeitslosen ist dagegen massiv gesunken von 42,5 Prozent 2010 auf 19,8 Prozent im Jahr 2013. Erhöht haben sich dagegen die Fallzahlen bei der Übergangsvorbereitung und -begleitung durch die IFD: Immer mehr behinderte Schulabgänger und Werkstattbeschäftigte wechseln auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Der Anteil der „Übergänger“ aus den Werkstätten für behinderte Menschen an den Klienten hat sich von 1,9 Prozent im Jahr 2009 auf 2,9 Prozent im Jahr 2013 erhöht und bewegt sich damit allerdings immer noch auf bescheidenem Niveau. Der Anteil der behinderten Schülerinnen und Schüler stieg demgegenüber deutlich von 4,8 Prozent im Jahr 2009 auf 15,5 Prozent im Jahr 2013 an. Es



> Sicherungsquote 2011 – 2013



Quelle: eigene Erhebung

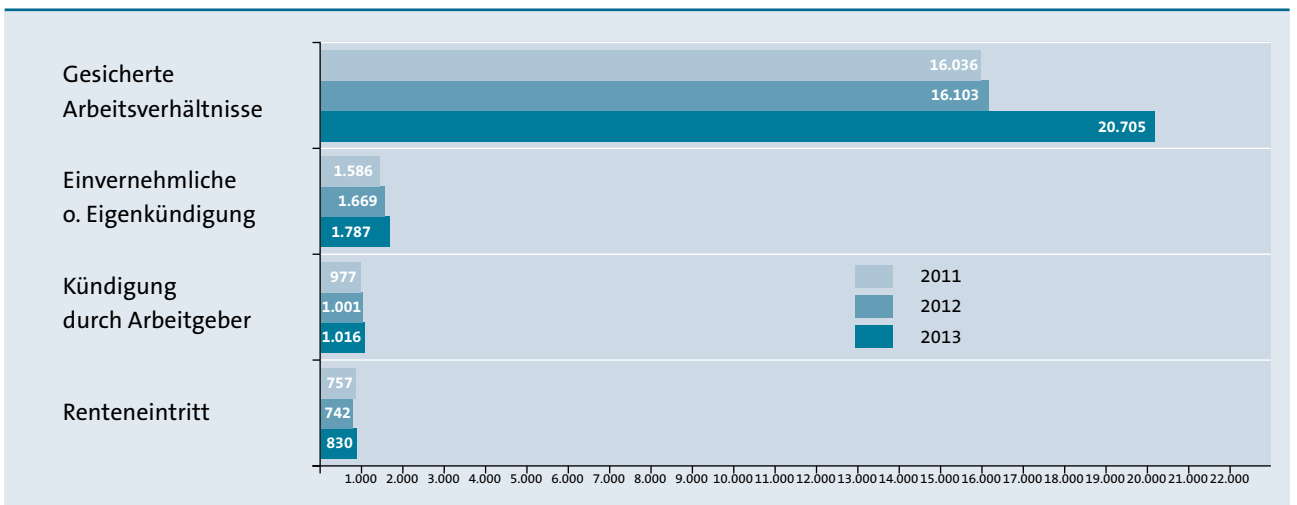
ist davon auszugehen, dass die Gruppe der „Übergänger“ aus Schulen und Werkstätten für behinderte Menschen in kurzer Zeit die zweitgrößte Beauftragungsgruppe der Integrationsfachdienste sein wird.

| Beauftragung – Fallzahlen

Die Beauftragung der Integrationsfachdienste durch die Träger der Arbeitsvermittlung ist, wie bereits erwähnt, seit einigen Jahren stark rückläufig: Sie sank von 25.064 Fällen im Jahr 2008 auf 5.084 im Jahr 2013, das heißt um 80 Prozent. Im gleichen Zeitraum sind die Beauftragungen durch die Integrationsämter von 33.777 Fällen auf 57.097 Fälle angewachsen. Der starke Anstieg bei der Beauftragung durch die Integrationsämter ist insbesondere auf die Übergänge aus Schulen und Werkstätten für behinderte Menschen zurückzuführen. Die betroffenen Beschäftigten sind auf eine regelmäßige Unterstützung durch die Integrationsfachdienste zur Sicherung der Beschäftigung angewiesen. Die Aufträge der Rehabilitationsträger sind mit 6.556 erneut gegenüber dem Vorjahr um 323 Fälle

> Ergebnisse abgeschlossene Fälle – Arbeitsplatzsicherung 2011 – 2013

100% = 19.356 Fälle (2011) und 100% = 19.515 Fälle (2012) und 100% = 24.338 Fälle (2013)



Quelle: eigene Erhebung



zurückgegangen. Dieser Trend hält nun schon das dritte Jahr in Folge und – mit wenigen Ausnahmen wie etwa Westfalen-Lippe – relativ gleichmäßig verteilt über alle Bundesländer an. Da seit dem Jahr 2010 keine Auswertungsgespräche mit den Rehabilitationsträgern auf Bundesebene mehr stattgefunden haben, sind die Gründe hierfür der BIH nicht bekannt. Im Rahmen der derzeit laufenden Verhandlungen zur Überarbeitung der „Gemeinsamen Empfehlung nach § 113 Abs. 2 SGB IX zur Inanspruchnahme der Integrationsfachdienste durch die Rehabilitationsträger“ (GE IFD) auf BAR-Ebene (s. Kapitel 2.5) könnte – und sollte – eine Wiederaufnahme dieser Auswertungsgespräche auf Bundesebene vereinbart werden.

Die Zahl der betreuten Schulabgänger hat sich innerhalb von drei Jahren verdoppelt

Kosten

Im Jahr 2013 lagen die Gesamtkosten der Integrationsfachdienste mit 95,8 Millionen Euro deutlich über den Kosten des Jahres 2012 mit 86,6 Millionen Euro**. Grund dafür ist die verbesserte Personalausstattung im Zusammenhang mit der Initiative Inklusion. Den größten Anteil der Kosten in Höhe von 75,7 Millionen Euro (79 Prozent) trugen die Integrationsämter, dies waren 2,9 Millionen Euro mehr als 2012. Davon entfielen auf die Sicherung von Arbeitsverhältnissen 53 Millionen Euro. Mit 22,6 Millionen Euro finanzierten die Integrationsämter in erster Linie Vorhalteleistungen der Integrationsfachdienste sowie die Unterstützung von Übergängen aus Schulen und Werkstätten für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Die durchschnittlichen Kosten pro Beauftragungsfall lagen mit 1.393 Euro um 118 Euro über dem Vorjahresniveau.

Der höhere finanzielle Aufwand der Integrationsämter hängt in erster Linie mit dem Rückgang der Finanzierungsanteile anderer Auftraggeber zusammen. Dieser ist von 10,2 Millionen Euro im Jahr 2012 auf 9,5 Millionen Euro im Jahr 2013 erneut zurückgegangen. Die Integrationsämter

müssen die Beauftragung durch andere Leistungsträger im Rahmen ihrer Strukturverantwortung für die Integrationsfachdienste immer stärker mitfinanzieren. Im Jahr 2013 haben die Integrationsämter 5,9 Millionen Euro zur kostendeckenden Finanzierung der Integrationsfachdienste zu Gunsten anderer Leistungsträger aufgewendet.

Seit Jahren sind die Aufträge der Träger der Arbeitsvermittlung nicht kostendeckend finanziert.

Die Beauftragung durch die Rehabilitationsträger war hingegen einige Jahre kostendeckend. Seit dem vorletzten Jahr ist auch dieser Beauftragungsbereich unterfinanziert. Zur Erledigung der Aufträge der Rehabilitationsträger mussten 9,44 Millionen Euro aufgewendet werden. Durch die Rehabilitationsträger wurden jedoch nur 7,24 Millionen Euro refinanziert. Die mit der o. g. GE IFD vereinbarten Refinanzierungsbeiträge wurden seit dem Jahr 2009 nicht mehr erhöht. Eine Anpassung an die tatsächlichen Unterstützungskosten ist angebracht. Die Neuverhandlung dieser GE IFD läuft derzeit auf BAR-Ebene (s. Kapitel 2.5).

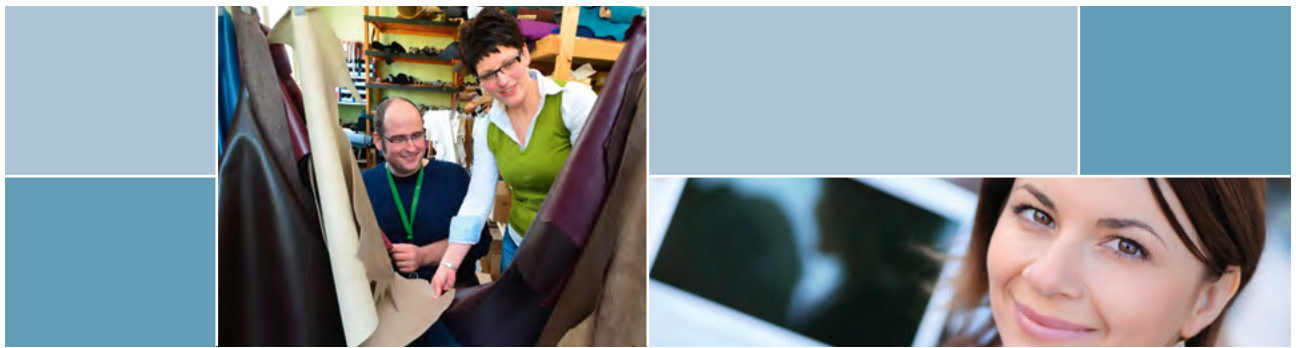
Insgesamt erfreulich ist die Entwicklung der Kostenerstattung durch den Bund im Kontext der Initiative Inklusion – Handlungsfeld 1. Hier stieg der Refinanzierungsanteil von 2,65 Millionen Euro im Jahr 2012 auf 9,86 Millionen Euro im Jahr 2013.

** ohne Meldung aus Hessen zu den Gesamtausgaben des Integrationsamtes und den Refinanzierungsanteilen der anderen Leistungsträger

Ergebnisse

Das fachliche Know-how und die personelle Kontinuität der Integrationsfachdienste, die enge Kooperation mit den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern der Integrationsämter und die vielfältige Verzahnung in den Versorgungsstrukturen für behinderte Menschen vor Ort sind Garantien für den nachhaltigen Erfolg in Betrieben und Dienststellen am allgemeinen Arbeitsmarkt.

Wie gut die Dienstleistungen der Integrationsfachdienste in den Betrieben und Dienststellen ankommen,



zeigen zwei Indikatoren sehr deutlich: Zum einen liegt die Quote der gesicherten Arbeitsverhältnisse über viele Jahre hinweg deutlich über 70 Prozent – zuletzt 2013 bei 85,1 Prozent. Zum anderen greifen die Betriebe und Dienststellen immer stärker unmittelbar auf den Integrationsfachdienst zurück. In 15,1 Prozent der Fälle (Erstkontakte) wenden sich die Arbeitgeber selbst direkt an den Integrationsfachdienst und gehen nicht den „Umweg“ über das Integrationsamt. Dies zeigt, dass den Arbeitgebern und dem betrieblichen Integrationsteam die Arbeit der Integrationsfachdienste zunehmend bekannt ist und sie dieses Angebot regelmäßig nutzen.

Bei den Vermittlungsfällen wird die Erfolgsquote der letzten acht Jahre trotz erheblichen Rückgangs der Beauftragung durch die Träger der Arbeitsvermittlung tendenziell bestätigt: Die Integrationsfachdienste sind durch ihre jahrelang aufgebaute fachliche Kompetenz überdurchschnittlich gut in der Lage, beruflich besonders betroffene

Die Aufträge zur Arbeitsvermittlung sind weiterhin stark rückläufig

schwerbehinderte Menschen oder Menschen, die nach Maßnahmen der medizinischen oder beruflichen Rehabilitation einen erheblichen behinderungsspezifischen Unterstützungsbedarf haben, am allgemeinen Arbeitsmarkt zu vermitteln und die begründeten Arbeitsverhältnisse nachhaltig zu sichern. Das Vermittlungsergebnis 2013 lag mit 3.671 erreichten Arbeitsverhältnissen bei 13.604 arbeitslosen Klienten (27 Prozent) auf einem vergleichbaren

Niveau zum Vorjahr mit 4.505 erreichten Arbeitsverhältnissen bei 15.614 arbeitslosen Klienten.

Mit 632 neuen Arbeitsverhältnissen für Übergänge aus Schulen und Werkstätten für behinderte Menschen lag das Ergebnis des Jahres 2013 etwas höher als das Vorjahresergebnis von 580 geschaffenen Arbeitsverhältnissen. Hier besteht jedoch im Ländervergleich Ausbaupotenzial, wie insbesondere die guten Vermittlungsergebnisse in den Bundesländern Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen zeigen.



7.6 Institutionelle Förderung

Die Werkstätten für behinderte Menschen haben die Aufgabe, schwerbehinderte Menschen, die den Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarktes nicht, noch nicht oder noch nicht wieder gerecht werden, so zu beschäftigen und zu qualifizieren, dass ihnen der Wechsel in den allgemeinen Arbeitsmarkt gelingen kann. Die Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen, ist eine Forderung der UN-Behindertenrechtskonvention und Ziel der dort formulierten Inklusion.

Werkstatt für behinderte Menschen

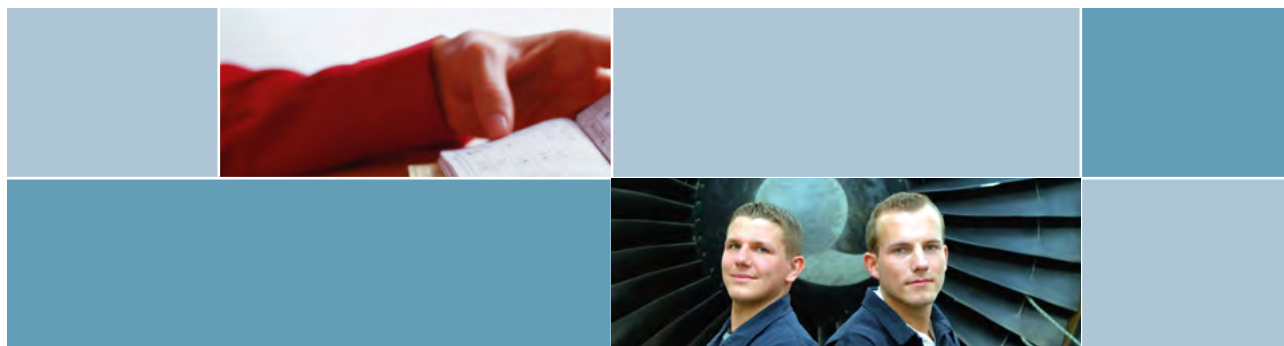
Diese Aufgabe nehmen immer mehr Werkstätten aktiv wahr. Sie werden dabei von den Integrationsämtern mit ihren Fördermöglichkeiten unterstützt. Doch nicht für alle schwerbehinderten Menschen ist dieses Ziel realistisch. Viele von ihnen sind so stark eingeschränkt, dass für sie die Werkstatt für behinderte Menschen der richtige und einzig mögliche Ort für die Teilhabe am Arbeitsleben ist. Nach Angaben der Bundesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen (BAG: WfbM) lag die Zahl der Werkstätten für behinderte Menschen im November 2013 bei 684 Hauptwerkstätten. Zu diesem Zeitpunkt waren rund 301.000 schwerbehinderte Menschen in diesen Werkstätten beschäftigt, etwa 33.200 zur beruflichen Bildung im Berufsbildungsbereich und fast 252.500 im Arbeitsbereich. Mehr als 15.000 sind so schwer behindert, dass sie einer besonderen Betreuung, Förderung und Pflege bedürfen. Anfang 2013 waren 77 Prozent der Werkstattbeschäftigten geistig behindert, 19 Prozent hatten eine psychische Behinderung und etwa 3 Prozent von ihnen waren körperbehindert. Dabei ist die Zahl der psychisch behinderten Werkstattbeschäftigten in den letzten Jahren gestiegen.

Wege auf den allgemeinen Arbeitsmarkt

Aber es gibt auch schwerbehinderte Menschen, deren Leistungsfähigkeit die Eingliederung in eine Werkstatt für behinderte Menschen nicht zwingend erforderlich macht. Für sie muss nach Alternativen gesucht werden. Zahlreiche Beispiele zeigen, dass auch schwerbehinderte Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf bei individuell ausgerichteter Förderung am allgemeinen Arbeitsmarkt bestehen können. Mit dem Förderinstrument der Unterstützten Beschäftigung hat der Gesetzgeber zum Beispiel eine Möglichkeit geschaffen, die Integrationschancen für diese Gruppe der Werkstattbeschäftigten in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu erhöhen. Der Wechsel in den allgemeinen Arbeitsmarkt ist sowohl für sie von Interesse, denn sie werden dadurch in die Lage versetzt, ihren Lebensunterhalt eigenständig zu bestreiten, wie auch im Interesse der öffentlichen Haushalte, wenn das gegenwärtige System auch in Zukunft finanzierbar bleiben soll.

Förderung

Die Integrationsämter fördern die Werkstätten für behinderte Menschen und ihre Wohnstätten investiv, um über diesen Weg jene schwerbehinderten Menschen zu unterstützen, für die eine Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt nicht oder noch nicht möglich ist. Allerdings ist die institutionelle Förderung für die Integrationsämter gemäß § 14 Abs. 2 SchwbAV ein nachrangiger Verwendungszweck. 2013 betrug der Anteil dieser Förderungen an den Gesamtausgaben der Integrationsämter 12,9 Prozent. Mit 57,8 Millionen Euro wurden 398 Einrichtungen, Werkstätten und Wohnstätten für behinderte Menschen bei Investitionen unterstützt – 5,6 Millionen Euro mehr (10,7 Prozent) als im Vorjahr. Fast zwei Drittel erhielten die Werkstätten für behinderte Menschen mit 36,9 Millionen Euro – 2012 waren es 36,2 Millionen Euro. Die Wohnstätten wurden mit 17,9 Millionen Euro gefördert. 2012 betrug diese Förderung 13,7 Millionen Euro. Die BIH sieht diese Steigerung bei der arbeitsmarktfernen Wohnstättenförderung kritisch.



> **Institutionelle Förderung 2011 – 2013**

Leistungen	2011		2012		2013	
	Mio. Euro	geförderte Einrichtungen	Mio. Euro	geförderte Einrichtungen	Mio. Euro	geförderte Einrichtungen
Einrichtungen nach § 30 Abs.1 Nr. 1 – 3 SchwbAV	1,14	6	1,18	6	1,78	7
Werkstätten für behinderte Menschen	30,88	293	36,21	270	36,97	307
Wohnstätten für behinderte Menschen	15,45	64	13,72	60	17,92	61
Leistungen für den laufenden Betrieb (§ 30 Abs. 3 SchwbAV)	1,13	23	1,09	21	1,13	23
Gesamtausgaben	48,59	386	52,20	357	57,80	398

Quelle: eigene Erhebung



Besonderer Kündigungsschutz und Prävention



»» Wenn ein Arbeitgeber die Absicht hat, einem schwerbehinderten oder gleichgestellten Beschäftigten zu kündigen, muss er zuvor die Zustimmung des Integrationsamts einholen. Das fordert der besondere Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen, um sie vor behinderungsbedingten Nachteilen zu schützen. Dass der besondere Kündigungsschutz schwerbehinderte Beschäftigte aber nicht – wie manchmal unter Arbeitgebern kolportiert wird – unkündbar macht, zeigen auch 2013 die Ergebnisse der Kündigungsschutzverfahren bei den Integrationsämtern.

| Das Kündigungsschutzverfahren

Ziel des besonderen Kündigungsschutzes ist es, alle Möglichkeiten zu prüfen, um den Arbeitsplatz zu erhalten und die behinderungsbedingten Schwierigkeiten zu beheben. Das Integrationsamt ist dabei keine Interessenvertretung der schwerbehinderten Beschäftigten, sondern ist verpflichtet, zwischen den Interessen des Arbeitgebers und des schwerbehinderten Beschäftigten zu vermitteln und sorgfältig abzuwägen, bevor es entscheidet. Aus diesem Grund prüft es bei einem Antrag eines Arbeitgebers auf Zustimmung zur Kündigung, ob und wie die Probleme mit der Behinderung zusammenhängen. Darüber hinaus klärt es, ob eine Fortsetzung des Beschäftigungsverhältnisses – bei Bedarf auch durch Einsatz von Leistungen des Integrationsamts oder eines Reha-Trägers – möglich und zumutbar ist. Angestrebt werden immer einvernehmliche Lösungen, die eine Weiterbeschäftigung ermöglichen.

Im Jahr 2013 ging die Zahl der Kündigungsanträge um rund 1,4 Prozent auf 27.300 zurück

| Kündigungsgründe

Bei betriebsbedingten Kündigungen hat das Integrationsamt kaum Handlungsspielraum, um eine Kündigung abzuwenden. Ähnliches trifft auf eine behinderungsunabhängige verhaltensbedingte Kündigung zu. Ganz anders sieht es aus, wenn der Arbeitsplatz aus Gründen gefährdet ist, die durch eine Krankheit oder eine Behinderung verursacht werden. In diesen Fällen kann das Integrationsamt die Betriebe im Rahmen der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben bei der Lösung der Probleme unterstützen. Sein Angebot besteht vor allem aus einer umfassenden Sachverhaltsklärung, die insbesondere die behinderungsspezifischen Aspekte einbezieht, aus technischer Beratung, personeller Unterstützung (zum Beispiel durch die Fachkraft eines Integrationsfachdienstes), finanziellen Leistungen (zum Beispiel Lohnkostenzuschüsse nach § 27 SchwbAV) oder einer Kombination daraus. Dadurch besteht die Chance, den Arbeitsplatz zu erhalten.

| Aktuelle Situation

Die Zahl der Anträge von Arbeitgebern auf Zustimmung zur Kündigung von Arbeitsverhältnissen schwerbehinderter Menschen ist 2013 gegenüber dem Vorjahr um 1,4 Prozent zurückgegangen. Die Veränderungen zum Vorjahr schwanken von Bundesland zu Bundesland stark und bewegen sich zwischen minus 16,5 Prozent in Baden-Württemberg und plus 16,2 Prozent in Bremen. Diese zum Teil beträchtlichen Abweichungen sind auf länderspezifische Besonderheiten und regionale Unterschiede des Arbeitsmarktes zurückzuführen. Auffällig ist der starke Rückgang der Kündigungsanträge bei den Frauen um 12,6 Prozent. Diese waren im Jahr 2012 besonders stark von der Insolvenz der Firma Schlecker betroffen. Insofern stellen die Zahlen von 2013 eine Rückkehr zur Normalität dar.



> Anträge auf Zustimmung zur Kündigung schwerbehinderter Menschen 2011 – 2013

Neuanträge – nach Bundesländern

Bundesland	2011	Veränderung in % im Vergleich zum Vorjahr	2012	Veränderung in % im Vergleich zum Vorjahr	2013
	davon Frauen	davon Frauen	davon Frauen	davon Frauen	davon Frauen
Baden-Württemberg	3.110 1.194	26,62 55,53	3.938 1.857	-16,53 -36,30	3287 1.183
Bayern	3.356 1.325	11,20 15,25	3.732 1.527	11,90 0,39	4.176 1.533
Berlin	1.200 659	-1,00 -3,64	1.188 635	8,42 -2,36	1.288 620
Brandenburg	919 459	-12,95 -27,45	800 333	-0,50 2,40	796 341
Bremen	244 94	-3,69 -5,32	235 89	16,17 -7,87	273 82
Hamburg	695 273	2,30 4,03	711 284	-0,56 1,76	707 289
Hessen	2.371 958	29,95 44,36	3.081 1.383	-8,93 -20,03	2.806 1.106
Mecklenburg-Vorpommern	571 263	1,93 2,28	582 269	0,52 -11,15	585 239
Niedersachsen	1.864 699	12,82 22,46	2.103 856	-11,22 -20,33	1.867 682
NRW/Rheinland	3.438 1.297	4,04 5,86	3.577 1.373	6,79 0,29	3.820 1.377
NRW/Westfalen-Lippe	2.723 940	9,18 20,53	2.973 1.133	1,78 -10,68	3.026 1.012
Rheinland-Pfalz	896 304	20,31 49,67	1.078 455	-10,02 -22,64	970 352
Saarland	292 58	9,59 81,03	320 105	15,94 2,86	371 108
Sachsen	1.244 519	-4,42 -2,12	1.189 508	1,09 -7,48	1.202 470
Sachsen-Anhalt	689 296	1,74 -4,39	701 283	-7,42 -4,59	649 270
Schleswig-Holstein	654 252	0,00 11,90	654 282	2,60 -16,31	671 236
Thüringen	711 305	13,78 12,46	809 343	-2,10 0,00	792 343
Summe	24.977 9.895	10,79 18,39	27.671 11.715	-1,39 -12,57	27.286 10.243

Quelle: eigene Erhebung



8.1 Kündigungsgründe

➤➤ Im Jahr 2013 entschieden die Integrationsämter über 25.629 ordentliche und außerordentliche Kündigungen von schwerbehinderten Beschäftigten. Es wurden 179 Kündigungsverfahren weniger bearbeitet als 2012. Gegenüber dem Jahr 2012 bedeutete dies einen Rückgang um 0,7 Prozent.

Als Kündigungsgrund wurden in 12.271 Anträgen, das heißt in fast der Hälfte der Kündigungsverfahren, betriebsbedingte Gründe angegeben, wie etwa Betriebsauflösun-

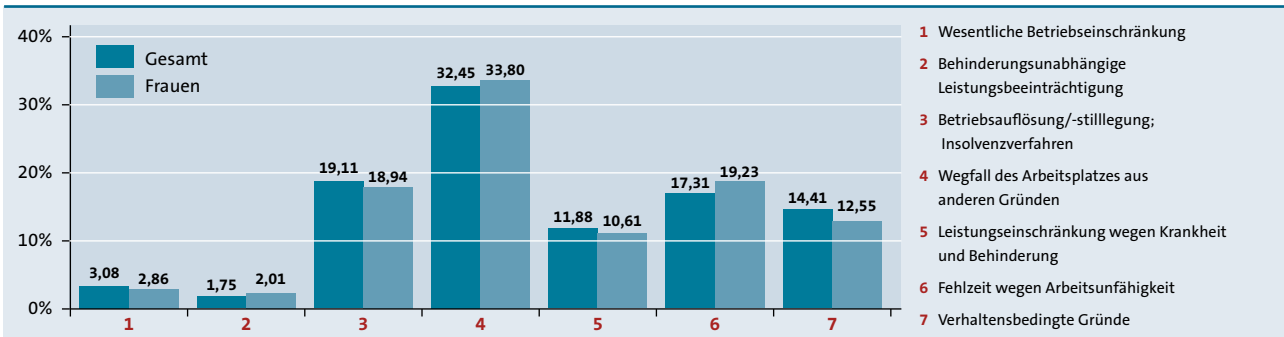
gen, Insolvenzen, wesentliche Betriebseinschränkungen oder der Wegfall von Arbeitsplätzen.

Bei rund 27 Prozent, also 6.967 Kündigungsverfahren, lagen behinderungsbedingte Gründe vor wie Fehlzeiten wegen Arbeitsunfähigkeit oder krankheits- und behinderungsbedingte Leistungseinschränkungen. Das persönliche Verhalten des Beschäftigten war in 6.391 Fällen – fast einem Viertel der Kündigungsanträge – der maßgebliche Grund für die Kündigung. Der Anteil verhaltensbedingter Gründe betrug bei den ordentlichen Kündigungen rund 16 Prozent und bei den außerordentlichen Kündigungen 72 Prozent.

> Ordentliche Kündigungen: Kündigungsgründe 2013

(Angaben in Prozent)

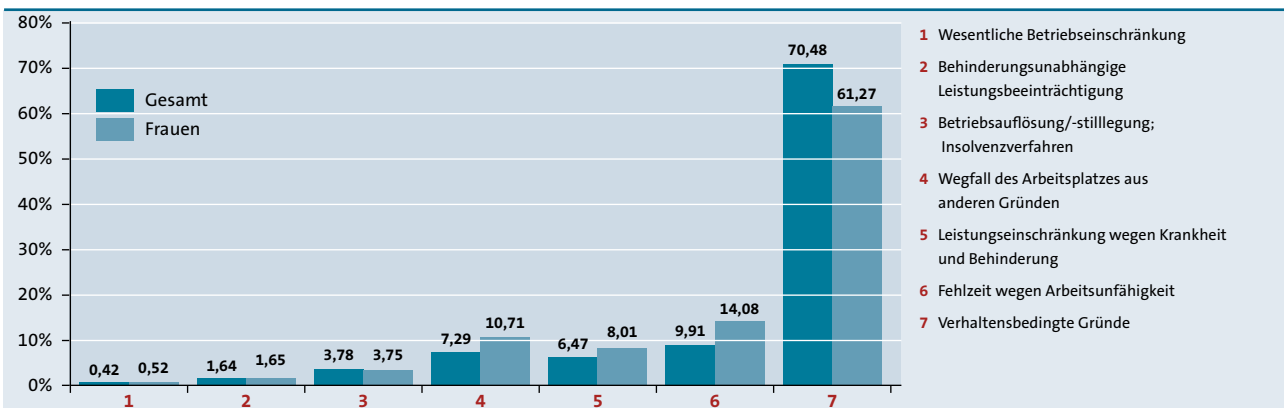
100% = 21.612 Fälle, 100% Frauen = 8.072 Fälle

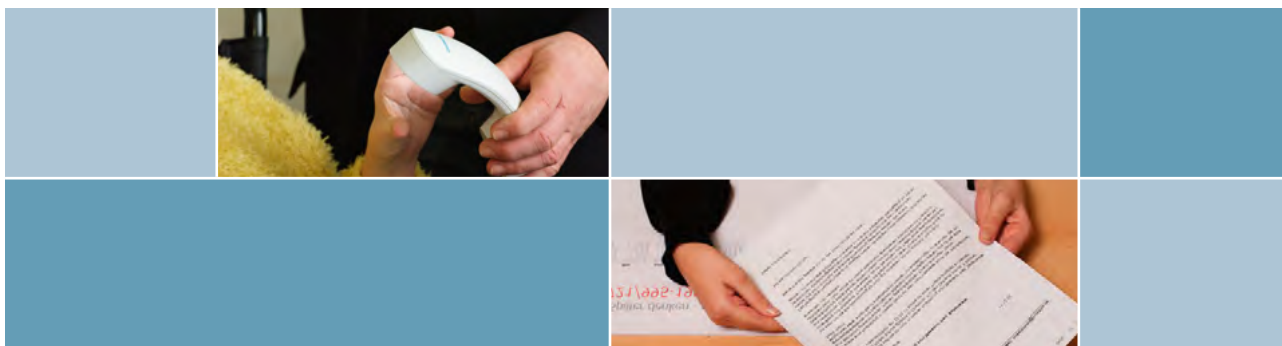


> Außerordentliche Kündigungen: Kündigungsgründe 2013

(Angaben in Prozent)

100% = 4.017 Fälle, 100% Frauen = 1.337 Fälle





8.2 Kündigungsschutz – Ergebnisse

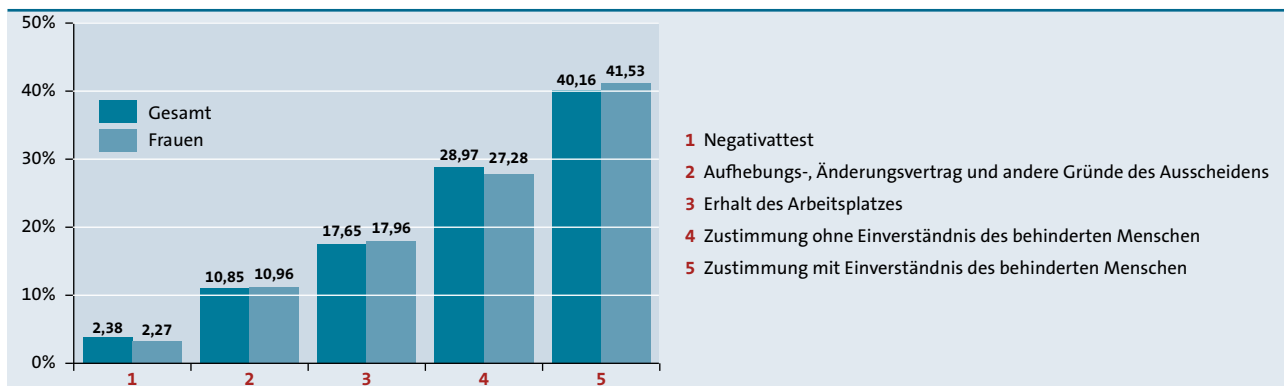
Die Gesamtzahl der Kündigungsschutzverfahren setzt sich zusammen aus den Zahlen für die ordentlichen und außerordentlichen Kündigungen, die Änderungskündigungen, den erweiterten Beendigungsschutz schwerbehinderter Menschen bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses im Falle des Eintritts teilweiser bzw.

zeitlich befristeter Erwerbsminderung, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit sowie den Zahlen für diejenigen Verfahren, bei denen sich während des Verfahrens herausstellte, dass der besondere Kündigungsschutz nicht bestand (zum Beispiel mangels Gleichstellung). Im Jahr 2013 konnten nach Abschluss von insgesamt 27.098 Kündigungsschutzverfahren 5.308 Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen erhalten, also fast jedes fünfte Arbeitsverhältnis weitergeführt

Ordentliche Kündigungen: Ergebnisse 2013

(Angaben in Prozent)

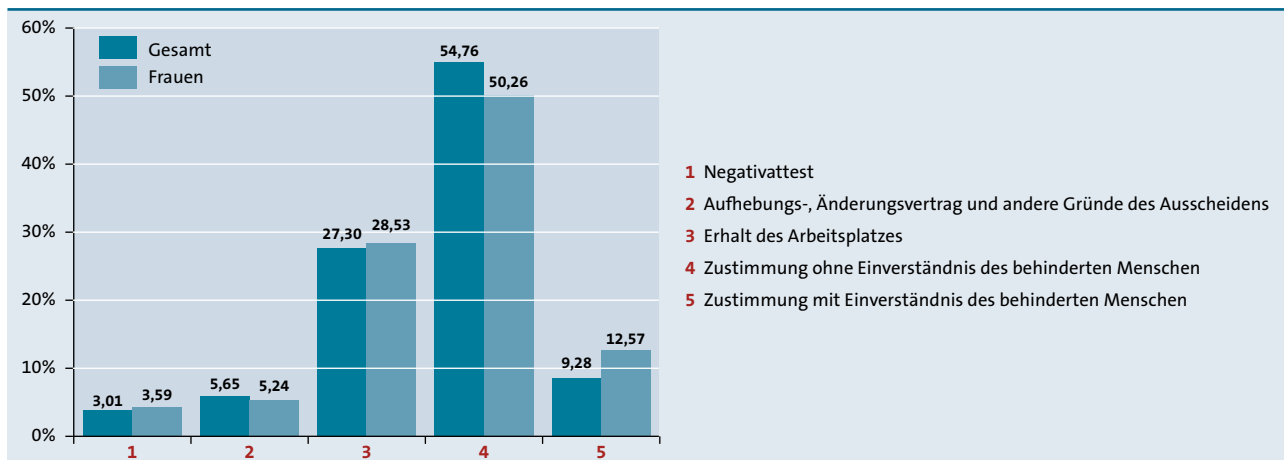
100% = 21.612 Fälle, 100% Frauen = 8.072 Fälle

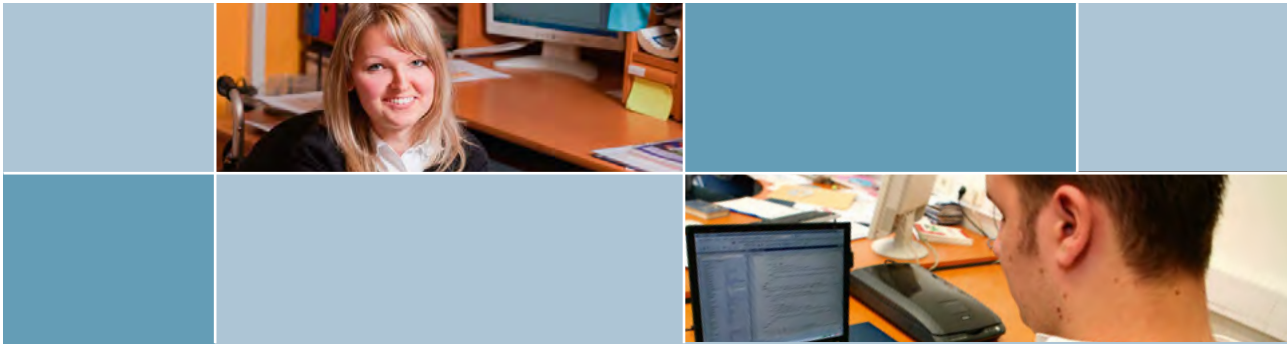


Außerordentliche Kündigungen: Ergebnisse 2013

(Angaben in Prozent)

100% = 4.017 Fälle, 100% Frauen = 1.337 Fälle





werden. Zum Vergleich: In den Jahren 2010 und 2011 lag der Prozentsatz der Arbeitsplätze, die nach abgeschlossenen Kündigungsverfahren gesichert werden konnten, bei 22 Prozent und 2012 bei 18 Prozent.

Wirkung des Kündigungsschutzes

In rund 80 Prozent aller Kündigungsverfahren im Jahr 2013 hat das Integrationsamt den Kündigungsanträgen zugestimmt. Daraus abzuleiten, dass der besondere Kündigungsschutz seine Wirkung verfehlt und lediglich eine bürokratische Hürde ist, wäre eine falsche Einschätzung. Denn demgegenüber stehen die Verfahren, die durch den Einsatz wirkungsvoller Hilfen die aufgetretenen Schwierigkeiten beheben und somit zum Erhalt des Arbeitsplatzes unter verbesserten Rahmenbedingungen beitragen konnten. Ohne den besonderen Kündigungsschutz, der den Integrationsämtern als „Türöffner“ dient, bestände viel seltener die Möglichkeit, zum Beispiel Maßnahmen im Rahmen der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben durchzuführen.

Einvernehmliche Lösungen

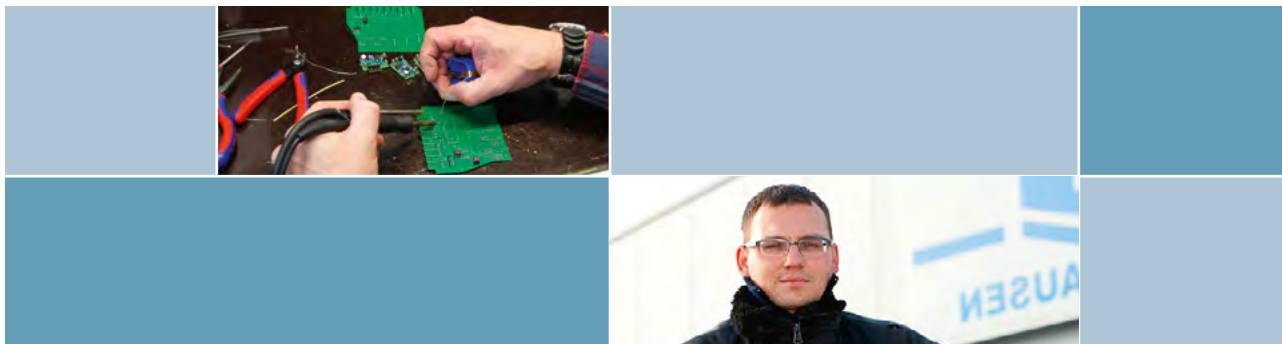
Das Integrationsamt nimmt im Kündigungsschutzverfahren eine neutrale, vermittelnde und moderierende Rolle ein. Seine Entscheidung trifft es nach objektiver Beurteilung der Interessen des Arbeitgebers und des betroffenen schwerbehinderten Menschen. So sind auch im Jahr 2013 drei Viertel aller Kündigungsverfahren letztlich unstrittig verlaufen, weil entweder der Arbeitgeber seinen Kündigungsantrag zurückgenommen hat, der Betroffene mit einer Kündigung einverstanden war oder beide Seiten einen Aufhebungs- oder Änderungsvertrag geschlossen haben. Angestrebt werden immer einvernehmliche Lösungen, die das Arbeitsverhältnis dauerhaft sichern. Arbeitsverhältnisse, die auf diese Weise fortgeführt werden, sind in der Regel stabiler und es ist nicht zu befürchten, dass nach kurzer Zeit erneut ein Antrag auf Zustimmung zur Kündigung gestellt wird. Den Arbeitsplatz zu erhalten, gelang 2013 in nahezu 20 Prozent der Fälle (s. o.).

Abgeschlossene Kündigungsverfahren 2013 – Erhalt/Verlust des Arbeitsplatzes

Ergebnis	Ordentliche Kündigung		Außerordentliche Kündigung		Änderungskündigung		Erweiterter Beendigungsschutz		Alle Verfahren	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
	davon Frauen	davon Frauen	davon Frauen	davon Frauen	davon Frauen	davon Frauen	davon Frauen	davon Frauen	davon Frauen	davon Frauen
Erhalt des Arbeitsplatzes	3.814	17,65	1.097	27,3	273	29,39	124	23,05	5.308	19,59
	1.450	17,96	379	28,35	123	29,22	80	21,62	2.032	19,92
Verlust des Arbeitsplatzes	17.283	79,97	2.801	69,69	638	68,67	363	67,47	21.085	77,81
	6.439	79,77	910	68,06	290	68,88	260	70,27	7.899	77,44
Kein Kündigungsschutz nach dem SGB IX*	515	2,38	121	3,01	18	1,94	51	9,48	705	2,60
	183	2,27	48	3,59	8	1,90	30	8,11	269	2,64
Insgesamt	21.612	100,00	4.019	100,00	929	100,00	538	100,00	27.098	100,00
	8.072	100,00	1.337	100,00	421	100,00	370	100,00	10.200	100,00

* keine Gleichstellung oder Anerkennung als schwerbehinderter Mensch

Quelle: eigene Erhebung



8.3 Betriebliche Prävention und Betriebliches Eingliederungsmanagement

➤➤ Im Verlauf eines Kündigungsschutzverfahrens, erst recht aber im Vorfeld eines solchen Verfahrens, ergeben sich in einer Reihe von Fällen Lösungswege für Probleme im Beschäftigungsverhältnis, die bis dahin von den Beteiligten nicht gesehen wurden. Daher spielt der Aspekt der betrieblichen Prävention im Kündigungsschutzverfahren eine immer größere Rolle. Denn Arbeitgeber sind gesetzlich verpflichtet, bei Problemen, die Arbeitsverhältnisse schwerbehinderter Beschäftigter gefährden können, neben der Schwerbehindertenvertretung und den Interessenvertretungen der Beschäftigten (§ 93 SGB IX) das Integrationsamt frühzeitig einzuschalten, damit alle zur Verfügung stehenden Hilfen eingesetzt werden können, um das Arbeitsverhältnis zu sichern (§ 84 Abs. 1 SGB IX). Neben der Gesundheitsprävention ist der Arbeitgeber

auch bei verhaltens- oder betriebsbedingten Schwierigkeiten, die zur Gefährdung des Beschäftigungsverhältnisses führen können, zur Prävention verpflichtet. Ebenso ist die Durchführung eines Betrieblichen Eingliederungsmanagements bei gesundheitsbedingten Schwierigkeiten von Beschäftigten für Arbeitgeber verpflichtend (§ 84 Abs. 2 SGB IX). Ist ein Präventionsverfahren bzw. Betriebliches Eingliederungsmanagement letztlich erfolglos geblieben, hat dies zur Folge, dass die Integrationsämter über dann gestellte Anträge von Arbeitgebern auf Zustimmung zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit einem schwerbehinderten Menschen auch schneller entscheiden können.

| Betriebliches Eingliederungsmanagement

In der Praxis hat vor allem das Betriebliche Eingliederungsmanagement an Bedeutung gewonnen, was auch auf die Rechtsprechung der Arbeitsgerichte zurückzuführen

> Präventionsfälle 2011 – 2013

	2011		2012		2013	
Prävention nach § 84 Abs. 1 SGB IX	Alle	davon Frauen	Alle	davon Frauen	Alle	davon Frauen
Betriebsbedingte Gründe	391	153	429	167	427	165
Verhaltensbedingte Gründe	532	206	334	96	339	101
Personenbedingte Gründe	3.934	1.557	4.149	1.557	4.015	1.582
Gründe nicht ausgewiesen	185	84	272	103	258	96
Prävention nach § 84 Abs. 1 SGB IX insgesamt	5.042	2.000	5.184	1.923	5.039	1.944
Betriebliches Eingliederungsmanagement* (§ 84 Abs. 2 SGB IX)	X	X	842	362	1.133	507
Prävention insgesamt	5.042	2.000	6.026	2.285	6.172	2.451

* Verfahren des Betrieblichen Eingliederungsmanagements wurden von den Integrationsämtern erstmalig im Jahr 2012 erhoben.

Quelle: eigene Erhebung



ren ist. Es besteht inzwischen Klarheit dahingehend, dass krankheitsbedingte Kündigungen sozial ungerechtfertigt sein können, wenn der Arbeitgeber durch rechtzeitiges präventives Eingreifen, zum Beispiel durch ein Betriebliches Eingliederungsmanagement, Fehlzeiten hätte vermeiden oder reduzieren können.

Unterstützung durch das Integrationsamt

Die Betriebe werden von den Integrationsämtern bei der Umsetzung präventiver Maßnahmen unterstützt, indem sie sich zum Beispiel für die betriebliche Prävention und das Betriebliche Eingliederungsmanagement als Berater und Moderatoren zur Verfügung stellen. Sie schalten bei Bedarf den Integrationsfachdienst oder den Technischen Beratungsdienst ein. Dieses Angebot wird immer mehr genutzt: 2013 wurden die Integrationsämter in 6.172 Präventionsfällen von den Betrieben hinzugezogen. Im Jahr 2007, in dem diese Zahlen erstmals ausgewiesen wurden, lag die Zahl der Präventionsfälle noch bei 2.737. Das Betriebliche Eingliederungs-

In lediglich 20 Prozent aller Präventionsfälle wurde vom Arbeitgeber ein Kündigungsverfahren eingeleitet

management wurde 2013 in 1.133 Präventionsfällen durchgeführt. Dies entspricht einer Steigerung von rund 35 Prozent zum Vorjahr.

Ergebnisse

Die Zahl von 6.172 erfolgreich abgeschlossenen Präventionsverfahren 2013 zeigt, dass die Maßnahmen zur betrieblichen Prävention in der Praxis eingesetzt werden und wirken. Im Jahr 2013 wurden mehr als 58 Prozent aller Präventionsfälle nach umfangreicher Beratung beendet. Das heißt, es wurden keine weiteren Maßnahmen ergriffen und seitens des Arbeitgebers auch kein Zustimmungsverfahren zur Kündigung eingeleitet. Weiter bearbeitet im Rahmen eines vom Arbeitgeber eingeleiteten anschließenden Kündigungsschutzverfahrens wurden 2013 knapp 20 Prozent aller Präventionsfälle. Bei fast 19 Prozent erfolgten Leistungen der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben und etwa 4 Prozent wurden an einen Rehabilitationsträger weitergeleitet.

> Präventionsverfahren 2013

(Angaben in Prozent)

Abgeschlossene Präventionsverfahren	Beendigung nach umfangreicher Beratung	Weiterbearbeitung als Kündigungsfall	Weiterbearbeitung als Leistungsfall	Weiterleitung an Reha-Träger
Betriebsbedingte Präventionsverfahren	60	20	17	3
Verhaltensbedingte Präventionsverfahren	61	26	11	2
Personenbedingte Präventionsverfahren	58	15	25	3
Betriebliches Eingliederungsmanagement	54	18	22	6

Quelle: eigene Erhebung

9 Information und Bildung



➤➤ Zu den Aufgaben der Integrationsämter im Rahmen der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben gehört es, darauf Einfluss zu nehmen, dass Schwierigkeiten im Arbeitsleben verhindert oder beseitigt werden; hierzu haben sie nach § 102 Abs. 2 Satz 6 SGB IX auch Schulungs- und Bildungsmaßnahmen durchzuführen. Die Integrationsämter stellen deshalb ein großes Angebot an Informationsmedien und Fortbildungsprogrammen bereit. Zielgruppe sind insbesondere die Schwerbehindertenvertretungen, denen die Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden sollen, die sie für eine erfolgreiche innerbetriebliche Arbeit benötigen. Das Angebot richtet sich aber nicht nur an die Schwerbehindertenvertretungen, sondern auch an Arbeitgeber und ihre Beauftragten sowie an Betriebs- und Personalräte. Die Integrationsämter leisten damit „Hilfe zur Selbsthilfe“ in Betrieben und Dienststellen des allgemeinen Arbeitsmarkts. Das Kurssystem ist in Modulen aufgebaut und umfasst sowohl Grundkurse für

neu gewählte Schwerbehindertenvertretungen wie auch Aufbaukurse und Informationsveranstaltungen zu speziellen Themen.

| Kursangebote

Im Jahr 2013 wurden insgesamt 1.583 Kurse und Informationsveranstaltungen angeboten – 40 Veranstaltungen mehr als 2012. Auch die Zahl der Teilnehmer nahm gegenüber 2012 um 3.636 zu und betrug im Jahr 2013 genau 38.669. Von den Integrationsämtern allein durchgeführt wurden 1.033 Veranstaltungen, 61 mehr als im Vorjahr: 566 eintägige und 467 mehrtägige Veranstaltungen. Verglichen mit 2012 waren es 122 Tagesveranstaltungen mehr und 61 mehrtägige Veranstaltungen weniger. Die Veranstaltungen der Integrationsämter besuchten 14.236 Teilnehmer, ein Minus von 845 Personen zum Vorjahr. Die Zahl der Veranstaltungen, die die Integrationsämter

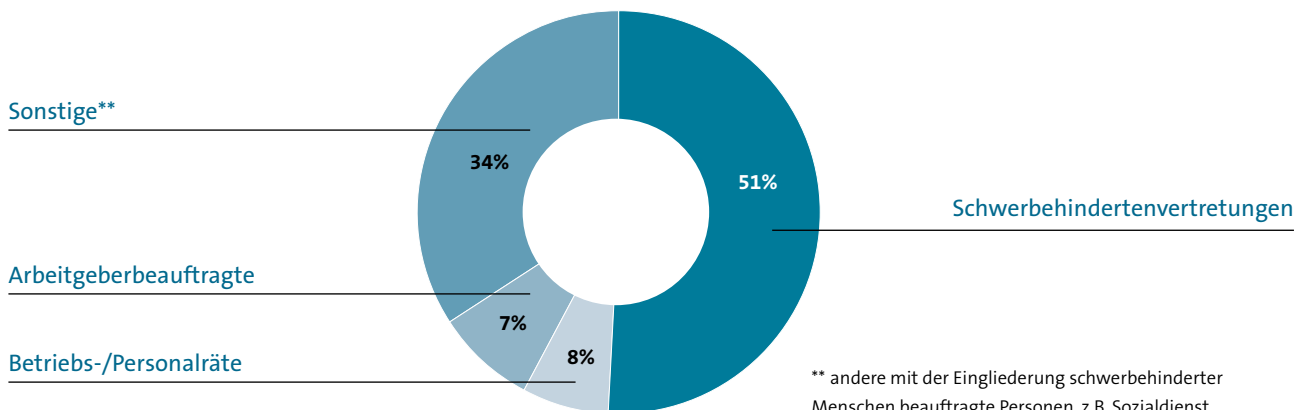
> Kurse und Informationsangebote 2013

	Anzahl der Veranstaltungen	Teilnehmer/ Teilnehmerinnen
Vom Integrationsamt allein durchgeführte Veranstaltungen:	1.033	14.236
Tagesveranstaltungen	566	7.154
Mehrtägige Veranstaltungen	467	7.082
Vom Integrationsamt gemeinsam mit anderen Trägern durchgeführte Veranstaltungen:	230	8.553
Tagesveranstaltungen	199	7.215
Mehrtägige Veranstaltungen	31	1.338
Beteiligung des Integrationsamts an Veranstaltungen anderer Träger	320	15.880
Insgesamt	1.583	38.669

Quelle: eigene Erhebung



> Teilnehmer an Kursen und Informationsangeboten der Integrationsämter* 2013



* vom Integrationsamt alleine durchgeführte Veranstaltungen

** andere mit der Eingliederung schwerbehinderter Menschen beauftragte Personen, z.B. Sozialdienst, Führungskräfte, Personalsachbearbeitung, BEM-Verantwortliche, Gesundheitsmanager

gemeinsam mit anderen Trägern ausrichteten, lag 2013 mit 230 Veranstaltungen geringfügig höher als 2012. An diesen Veranstaltungen nahmen 2013 genau 8.553 betriebliche Funktionsträger teil, 1.747 Personen mehr als im Jahr 2012.

Weiterhin beteiligten sich die Integrationsämter 2013 zum Beispiel mit Referenten an 320 Veranstaltungen anderer Träger – hier nahm die Zahl gegenüber 2012 um 24 ab. Diese Informationsangebote nahmen 15.880 betriebliche Funktionsträger wahr – ein Plus von 2.734 Teilnehmern gegenüber 2012. Etwa die Hälfte aller Kursteilnehmer waren Schwerbehindertenvertretungen, 7 Prozent der Teilnehmer waren Arbeitgeberbeauftragte und knapp 8 Prozent Betriebs- und Personalräte.

| Messen und Veranstaltungen

Es besteht nach wie vor ein großer Bedarf an Informationen und Aufklärung über die rechtlichen Rahmenbedin-

gungen und die Fördermöglichkeiten bei der betrieblichen Ausbildung und Beschäftigung behinderter Menschen. Deswegen beteiligen sich die Integrationsämter regelmäßig an Veranstaltungen der Behindertenverbände, an

Fachmessen und an Veranstaltungen zur betrieblichen Prävention, um für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen zu werben und um ihr Beratungs- und Leistungsangebot vorzustellen. Sie waren – wie in den

vergangenen Jahren – auch 2013 vor allem auf Messen und Veranstaltungen vertreten, die sich an Menschen mit Behinderungen wandten, wie etwa die REHACARE in Düsseldorf, die REHAB in Karlsruhe, die ConSozial in Nürnberg und die „MITEINANDER LEBEN – Reha, Pflege, Mobilität“ in Berlin. Die Integrationsämter beteiligten sich aber auch an Messen, bei denen arbeitsmarktpolitische Themen im Vordergrund standen und vor allem Arbeitgeber, Personalverantwortliche und betriebliche Interessenvertreter angesprochen wurden, wie zum Beispiel bei der Messe „Personal SÜD“ in Stuttgart, der Mitteldeutschen Hand-

Im Jahr 2013 besuchten 38.700 Teilnehmer die fast 1.600 Kurse und Informationsveranstaltungen der Integrationsämter



werksmesse in Leipzig, der Rheinland-Pfalz Ausstellung in Mainz sowie der Messe „KarriereStart“ in Dresden.

Informationsmaterialien

Das Informations- und Bildungsangebot der Integrationsämter informiert insbesondere über die Möglichkeiten der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben und der beruflichen Teilhabe schwerbehinderter Menschen. Dazu gehört auch die Herausgabe der vierteljährlich erscheinenden Fachzeitschrift „ZB Zeitschrift: Behinderung & Beruf“, die sich mit einer Auflage von rund 280.000 Exemplaren vor allem an das betriebliche Integrationsteam wendet. Die ZB hat die Aufgabe, das Integrationsteam, bei dessen Fehlen auf jeden Fall aber die Schwerbehindertenvertretung, zu informieren, etwa über aktuelle Entwicklungen. So befasste sich der Schwerpunkt der Ausgabe 4/2013 mit der Frage, wie weit das Thema Inklusion bereits in den Unternehmen angekommen ist. In der ZB-Ausgabe 3/2014 wurden hochmoderne technische Hilfen am Arbeitsplatz schwerbehinderter Menschen vorgestellt. Aus gegebenem Anlass brachte die ZB-Ausgabe 1/2014 einen Schwerpunkt zur SBV WAHL 2014. Regelmäßig werden auch Behinderungen und ihre Auswirkungen im Arbeitsleben vorgestellt, zum Beispiel Psychische Erkrankungen in der ZB 2/2014.

Themenspezifische Broschüren ergänzen das Angebot: etwa die 2013 neu aufgelegten Broschüren aus der Reihe ZB SPEZIAL – SBV WAHL und SBV Guide –, dazu die ZB info über aktuelle wegweisende Urteile „Wissen für die Praxis“ sowie der neue ZB RATGEBER zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement.

Online-Angebote

Zusätzlich zu den Präsenzveranstaltungen und den Informationsmaterialien als Printmedien bietet die BIH die Internetplattform www.integrationsaemter.de. Sie wurde 2014 für einen Relaunch überarbeitet und neu gestaltet. Dazu gehört auch ein neues komfortables Forum, in dem man Fragen an Experten stellen und Erfahrungen mit anderen

Nutzern austauschen kann. Mit dem SBV WAHL KOMPAKT wurde ein zentrales Angebot geschaffen, das alles enthält, was man für die Wahl braucht: zum Beispiel barrierefreie Wahl-Broschüren, Wahlformulare und ein interaktives Lernprogramm. Auf dem Gebiet der neuen Medien entwickeln die Integrationsämter weitere Angebote, beispielsweise eine App zum Fachlexikon ABC Behinderung & Beruf. Im August 2014 hatten sich rund 8.100 Teilnehmer auf der Internetseite www.integrationsaemter.de registriert, rund 1.500 Nutzer mehr als im Vorjahr. Insgesamt wurde auf den Internetauftritt der Integrationsämter 2013 rund 15,9 Millionen mal zugegriffen.



www.integrationsaemter.de



**Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter
und Hauptfürsorgestellen**

Von-Vincke-Straße 23 - 25, 48143 Münster

E-Mail: bih@integrationsaemter.de

www.integrationsaemter.de